

Amt Carbäk

Moorweg 5
18184 Broderstorf



Informationsvorlage	Vorlage-Nr: BV/HAU/139/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 09.09.2019 Wiedervorlage:
Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Rostock für die Haushaltsjahre 2012 - 2015 und Stellungnahme des Amtes im Rahmen des Ausräumungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V (Stellungnahme in Bearbeitung)	
HBA/SG Sitzungsmanagement	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 19.09.2019 Amtsausschuss	

Siehe Anlagen:

- 1.) Schlussbericht GPA LK - Amt
- 2.) Schlussbericht Amt - Austausch Seite 14-15
- 3.) Prüfbericht Vergabe – Multicar Amt
- 4.) Prüfbericht Vergabe – Sitze Fahrgastunterstände Bauhof
- 5.) Prüfbericht Vergabe – Banketten Mahd Bauhof

**Landkreis Rostock
Gemeindeprüfungsamt**



**Überörtliche Prüfung
nach dem Kommunalprüfungsgesetz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)
Schlussbericht für das Amt**

Carbäk

21.02.2019

Prüfer: Frau Glöde
Frau Pagels
Herr Vietzent
Herr Wenzel
Herr Schulz
Herr Meyer
Herr Grzesik

Anschrift: Landkreis Rostock, Hauptsitz Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Telefon: 03843 755-0
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan, Telefon 03843 755-14000

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis	5
Ansichtenverzeichnis	5
1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung	6
2. Allgemeine Vorbemerkungen	7
2.1 Prüfungsauftrag	7
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	7
2.3 Allgemeine Darstellung	8
2.4 Wirtschaftliche Darstellung	9
3. Letzter kameraler Abschluss 2011/Überleitung Doppik	9
3.1 Haushaltssatzung 2011	9
3.2 Jahresrechnung 2011	9
3.3 Eröffnungsbilanz	10
4. Prüfung der doppischen Haushaltsjahre 2012-2015	12
4.1 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit	12
4.1.1 Richtlinien, Dienstanweisungen	13
4.1.2 Buchführung	13
4.2 Anordnungswesen	13
5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	15
5.1 Haushaltssatzungen/Nachtragshaushaltssatzungen 2012-2015	15
5.2 Haushaltsplan 2015	16
5.3 Teilhaushalte	17
5.4 Jahresabschlüsse 2012-2015	18
5.4.1 Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge 2012-2015	19
6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015	19
6.1 Ergebnisrechnung	20
6.1.1 Ordentliche Erträge	20
6.1.2 Ordentliche Aufwendungen	21
6.1.3 Jahresergebnis	21
6.2 Finanzrechnung	22
6.2.1 Ordentliche Einzahlungen	22

6.2.2	Ordentliche Auszahlungen.....	22
6.2.3	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	23
6.2.4	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23
6.2.5	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24
6.2.6	Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.....	24
6.3	Bilanz.....	25
6.3.1	Aktiva.....	25
6.3.1.1	Anlagevermögen	25
6.3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	25
6.3.1.1.2	Sachanlagen	26
6.3.1.1.3	Finanzanlagen.....	26
6.3.1.2	Umlaufvermögen.....	26
6.3.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26
6.3.1.2.2	Liquide Mittel	26
6.3.1.3	Rechnungsabgrenzungsposten	26
6.3.2	Passiva	27
6.3.2.1	Eigenkapital	27
6.3.2.1.1	Zweckgebundene Ergebnisrücklage	28
6.3.2.2	Sonderposten.....	29
6.3.2.3	Rückstellungen.....	29
6.3.2.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen...29	
6.3.2.3.2	Sonstige Rückstellungen	29
6.3.2.4	Verbindlichkeiten.....	30
6.4	Anhang	30
6.5	Anlagen	30
6.5.1	Rechenschaftsbericht.....	30
6.5.2	Anlagenübersicht.....	31
6.5.3	Forderungsübersicht.....	31
6.5.4	Verbindlichkeitenübersicht	31
6.5.5	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.....	31
7.	Sonstige Prüfbemerkungen	32
7.1	Forderungsmanagement	32
7.1.1	Bewertung offener Forderungen.....	33
7.1.2	Organisation und Ablauf von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.....	34
7.2	Personalkapazität und Personalkosten	34

7.2.1	Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan	35
7.2.2	Einhaltung der Rechtsvorschriften	35
7.2.3	Personalkapazität	36
7.2.4	Personalausgaben	38
7.3	Reisekostenabrechnungen	38
7.4	Vergaben	40
7.5	Aufwandsentschädigungen	42
7.5.1	Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der EntschVO M-V	42
7.5.2	Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach der EntschVO M-V	42
7.5.3	Aufwandsentschädigungen gemäß FwEntschVO M-V	42
7.6	Prüfung von IT-Verfahren.....	43
7.6.1	Prüfungsgegenstand.....	43
7.6.2	Prüfungsfeststellungen	43
7.7	Prüfung der Amtsumlage 2015	44
7.8	Prüfung des Schullastenausgleiches 2015.....	45
7.9	Beteiligungen	45
8.	Ergebnis der Prüfung.....	46
8.1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	46
8.2	Schlussbemerkungen	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Haushaltssatzungen	15
Tabelle 2	Übersicht Jahresabschlüsse	18
Tabelle 3:	Aktiva	25
Tabelle 4:	Passiva	27
Tabelle 5:	Übersicht über die geprüften Vergabeverfahren	40
Tabelle 6:	Amtsumlagegrundlage und Amtsumlage	44
Tabelle 7:	Schullastenausgleich	45

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Ordentliche Erträge 2015 in TEUR	20
Ansicht 2:	Ordentliche Aufwendungen 2015 in TEUR	21
Ansicht 3:	Ordentliche Einzahlungen 2015 in TEUR	22
Ansicht 4:	Ordentliche Auszahlungen 2015 in TEUR	22
Ansicht 5:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2015	23
Ansicht 6:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2015	24
Ansicht 7:	Aktiva 2015	25
Ansicht 8:	Passiva 2015	27
Ansicht 9:	Personalstellen nach Fachdiensten in VZÄ	36
Ansicht 10:	VZÄ je 1.000 Einwohner	36
Ansicht 11:	Entwicklung VZÄ nach Fachbereichen	37
Ansicht 12:	Personalausgaben Amt Carbäk in 2015	38

1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung

Die überörtliche Prüfung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
 - des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V)
 - der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
 - der Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindekassenverordnung - GemKVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung;
 - des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
 - der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik M-V des Innenministeriums vom 08.12.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 05. März 2013
 - der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 27.08.2013
 - der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013
 - der Landesverordnung über die Besoldung und Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit in Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalbesoldungslandesverordnung – KomBesLVO M-V) vom 16.11.2010
 - des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz – LRKG M-V) vom 03.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung
 - der Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz vom 04.05.2011
 - der Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK) vom 29. November 2001
 - des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13.09.2005
 - des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 in der jeweils gültigen Fassung
 - der Schullastenausgleichsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SchLAVO M-V) vom 22.05.1997 in der Fassung der 2. Verordnung vom 22.07.2014
 - des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 10.11.2009 mit Änderung vom 13.12.2013
 - der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung der Stellenpläne im kommunalen Bereich (Stellenplanverordnung - StPlV) vom 10. September 1991
 - der Landesverordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunale Stellenobergrenzenlandesverordnung - KomStOVO M-V) vom 17. November 2008
 - der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) vom 20.11.2009
-

- der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 19.07.2012
- des Wertgrenzenerlasses vom 21.01.2013 und 19.12.2014
- des Vergabegesetzes M-V (VgG M-V) vom 07.07.2011 mit Änderung vom 25.06.2012 und
- der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung (VgDLVO M-V) vom 22. Mai 2012.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

2.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 4 i.V.m. § 6 KPG M-V wird die überörtliche Prüfung des Amtes Carbäk durch das Rechnungsprüfungsamt in seiner Aufgabe als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen (überörtliche Prüfung).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Dem Amt Carbäk wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 18.06.2018 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Verwaltung über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 28.08.2018 statt. Die Prüfung erfolgte vom 16.10.2018 bis zum 10.01.2019 mit Unterbrechungen im Amt Carbäk und in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes.

Entsprechend § 1 (1) des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) führen alle Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik). Demnach wurde die letzte kamerale Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 aufgestellt. Somit kommt dieser Jahresrechnung eine besondere Bedeutung zu. Folglich liegt ein Prüfungsschwerpunkt in dieser Prüfung darauf, ob die Jahresrechnung 2011 ordnungsgemäß aufgestellt wurde. Weiterhin wurde geprüft, ob die Überleitung von der Kameralistik zur Doppik entsprechend der rechtlichen Vorschriften erfolgte. In diesem Zusammenhang erfolgten Stichproben in der Eröffnungsbilanz.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt erstreckte sich darauf, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Für diese Beurteilung wurde besonderes Augenmerk auf das Forderungsmanagement gelegt.

Für die Prüfung wurden die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 herangezogen, wobei das Hauptprüfungsjahr 2015 bildete.

Es wurde u. a. überprüft, ob die Gewährung von Reisekosten, die Zahlung des Schullastenausgleiches sowie der Amtsumlage den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Prüfungsumfang enthalten war außerdem die Überprüfung der Entschädigungszahlungen 2015 an die für das Amt ehrenamtlich Tätigen sowie die Prüfung von Vergabeverfahren.

Im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung wurden die Personalkapazität und die Personalaufwendungen sowie Geschäftsverteilung und Aufgabengliederungsplan untersucht.

Die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit des Amtes soll alle vier Jahre einmal durchgeführt werden. Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

2.3 Allgemeine Darstellung

Durch die Gemeinden Broderstorf, Klein-Kussewitz, Mandelshagen, Roggentin, Poppendorf, Steinfeld und Thulendorf sowie Bentwisch wurde 1991 das Amt Carbäk zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte gegründet.

Die Gemeinde Bentwisch wechselte bereits im September des gleichen Jahres zum Amt Rostocker Heide.

Die Gemeinde Mandelshagen wurde zum 01.01.2012 der Gemeinde Blankenhagen (Amt Rostocker Heide) zugeordnet.

Die Gemeinde Steinfeld wurde zum 01.01.2013 der Gemeinde Broderstorf zugeordnet.

Die Gemeinde Klein Kussewitz wurde zum 01.01.2018 in Bentwisch (Amt Rostocker Heide) eingemeindet.

Das heutige Amtsgebiet umfasst 68,48 km².

Die Zusammensetzung der Bevölkerung ist für ein Amt und dessen gegenwärtige und zukünftige Entwicklung wesentlich.

Setzt man den 31. Dezember 2005 als Bezugspunkt an, hat sich die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) im Amt Carbäk wie folgt verändert:

Einwohner am 31.12.2005	8.495
Einwohner am 31.12.2010	8.629
Einwohner am 31.12.2015	8.541

Für den dargestellten Zeitraum ist eine relativ konstante Einwohnerzahl festzustellen.

Das Amt ist nach dem Schulgesetz M-V Schulträger für die Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf. Es betreibt die Grundschule mit der Bezeichnung „Schule an der Carbäk“.

Die Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf übertragen die Selbstverwaltungsaufgabe der Kinderbetreuung mit entsprechenden Beschlüssen auf das Amt Carbäk. Die Kinderbetreuung erfolgt in einer gemeinschaftlichen Kindertagesstätte in Broderstorf. Das Gebäude und das Grundstück befinden sich im Eigentum des Amtes Carbäk. Leistungsträger/Betreiber der Einrichtung ist der Verein "Auf der Tenne".

Weiterhin übertragen die Gemeinden Broderstorf und Roggentin die Selbstverwaltungsaufgabe zur Unterhaltung des kommunalen Vermögens an das Amt Carbäk. Diese Aufgabe wird durch den Bauhof des Amtes wahrgenommen. Die Gemeinde Thulendorf übertrug diese Aufgabe ab dem 01.01.2016 an das Amt.

Das Amt Carbäk war 2015 Mitglied in folgenden Institutionen:

- Kommunalen Arbeitgeberverband
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.
- Landesverein der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten
- Creditreform M-V von der Decken KG
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
- Region Rostock Marketing Initiative e. V.
- E-Gouvernement-Zweckverband M-V
- Unfallkasse M-V
- Kommunalen Schadensausgleich M-V

Die Angaben über die Mitgliedschaften des Amtes Carbäk sind im Anhang unvollständig.

2.4 Wirtschaftliche Darstellung

Das Amt Carbäk weist 2015 bei einem Bilanzvolumen von 29.319.552,24 € ein Eigenkapital in Höhe von 3.593.799,60 € aus.

Die Eigenkapitalquote beträgt somit 12,26 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (10,71 %) um 1,55 Prozentpunkte erhöht.

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit entstanden nicht.

Im Jahresabschluss des Amtes Carbäk werden die liquiden Mittel der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes ausgewiesen. Per 31.12.2015 betragen diese insgesamt 18.766.005,72 €.

Der alleinige Anteil des Amtes Carbäk an den liquiden Mitteln betrug zum 31.12.2015 2.096.865,02 €.

3. Letzter kameraler Abschluss 2011/Überleitung Doppik

3.1 Haushaltssatzung 2011

Das Amt Carbäk hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Haushaltssatzung 2011 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk am 20.12.2010 (Nr. 09/2010). Ein Nachtrag wurde nicht beschlossen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungsverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzung ist wirksam zustande gekommen.

3.2 Jahresrechnung 2011

Entsprechend § 61 (2) KV M-V ist die kamerale Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Jahresrechnung 2011 wurde mit Datum vom 06.06.2012 nicht fristgemäß erstellt.

In den §§ 37 bis 41 der GemHVO M-V sind Festlegungen zur Erstellung der Jahresrechnung getroffen.

Die Jahresrechnung enthielt, wie in § 37 Abs. 2 Pkt. 4 gefordert, einen Erläuterungsbericht.

Entsprechend § 37 i.V.m. § 41 Abs. 2 GemHVO M-V sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, sowie eine Übersicht über Schulden und Rücklagen beizufügen. Der Jahresrechnung des Amtes waren die geforderten Übersichten beigefügt, sie entsprachen den verbindlichen Mustern 16, 17 und 18 der GemHVO M-V.

Des Weiteren sind der Jahresrechnung ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht beizufügen. Beide waren vorhanden.

Die Jahresrechnung umfasst außerdem den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses hat entsprechend des § 38 der GemHVO M-V zu erfolgen. Danach hat der kassenmäßige Abschluss die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag sowie die Kassen-Einnahme- und Kassen-Ausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder zu enthalten. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

Der kassenmäßige Abschluss des Amtes Carbäk enthält alle geforderten Angaben und stimmt mit den Angaben des Tagesabschlusses per 31.12.2011 überein. Danach wird der Buchbestand der vorhandenen finanziellen Mittel des Amtes Carbäk in Höhe von 253.662,44 € ausgewiesen.

Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte aufgrund des § 39 der GemHVO M-V und der dazugehörigen Ausführungsanweisung Punkt 1. Es wurde das für verbindlich erklärte Muster 15 verwendet. Die Feststellung wurde durch die Leiterin der Kämmerei unterschrieben.

Weiterhin sind gemäß § 14 KomDoppikEG M-V im letzten kameralen Haushaltsjahr sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt keine Haushaltsausgabereste zu bilden. Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten sind zum Haushaltsausgleich zulässig.
Es wurden keine Reste gebildet.

Die Jahresrechnung 2011 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes auf den Sitzungen vom 09.07.2012/15.08.2012 geprüft und beraten sowie ordnungsgemäß in Sitzungsniederschriften dokumentiert.

Auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.08.2012 erging die Empfehlung zur Beschlussfassung der Ordnungsmäßigkeit über das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2011.

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 die Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Amtsvorsteher Entlastung für das abgelaufene Haushaltsjahr 2011 erteilt. Die Beschlussfassung erfolgte fristgemäß.

Entsprechend § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist der Beschluss über die Entlastung des Amtsvorsteher der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen nehmen kann.

Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk 09/2012.

3.3 Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz für das Amt Carbäk zum 01.01.2012 wurde durch den Organisationsbereich Haushalt und Finanzen des Amtes Carbäk erstellt und durch den Amtsausschuss am 06.03.2014 (Beschluss-Nr.: AA31/01/2014) festgestellt.

Entsprechend § 11 Abs. 2 des KomDoppikEG M-V sind die Bestimmungen der Kommunalverfassung zum Jahresabschluss hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung und Prüfung auch auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang anzuwenden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt als örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die Eröffnungsbilanz und beschloss auf seiner Sitzung am 18.02.2014 dem Amtsausschuss die Feststellung der Eröffnungsbilanz des Amtes Carbäk zum 01.01.2012 zu empfehlen.

Die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses sind im Prüfbericht vom 18.02.2014 festgehalten und wurden in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Der Amtsvorsteher erklärte gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss die Vollständigkeit der zur Prüfung der Eröffnungsbilanz notwendigen Nachweise und Informationen. Diese Erklärung liegt mit Datum vom 17.02.2014 vor.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde die Eröffnungsbilanz stichprobenartig betrachtet, jedoch keiner Prüfung unterzogen.

Entsprechend § 47 Abs. 3 der GemHVO-Doppik i.V.m. § 4 des KomDoppikEG M-V ist die Eröffnungsbilanz in Kontoform aufzustellen. Dazu sind die durch das Innenministerium entsprechend § 61 der GemHVO-Doppik erlassenen Muster lt. Verwaltungsvorschriften vom 8. Dezember 2008 verbindlich anzuwenden. Beim Amt Carbäk wurde die Spalte 3 des Musters (Verweis auf den Anhang) nicht ausgefüllt. Auch wenn die Nummerierungen im Anhang mit den Bilanzposten identisch sind, ist der Verweis auszufüllen.

Des Weiteren sind nach § 3 KomDoppikEG M-V i.V.m. den §§ 48 ff der GemHVO-Doppik der Eröffnungsbilanz ein Anhang beizufügen, der um eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht sowie um eine Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen zu ergänzen ist.

Der Anhang, entsprechend § 48 GemHVO-Doppik war vorhanden.

Die geforderten Übersichten entsprechend der §§ 50 bis 53 waren ebenfalls vorhanden und entsprachen den verbindlich erklärten Mustern 16 bis 19 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 08. Dezember 2008.

Gemäß § 127 (2) KV M-V besorgt das Amt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen aller amtsangehörigen Gemeinden. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf die Annahme von Einnahmen, die Leistung von Ausgaben, die Verwaltung von Kassenmitteln, die Führung von Bestandsnachweisen sowie die Buchführung.

Daher entstehen bei Auszahlungen bzw. Einzahlungen für das Amt jeweils Ausgleichsansprüche bzw. Ausgleichsverpflichtungen. Dies muss sich in der Buchführung widerspiegeln. Das heißt, aus den Forderungs- und Verbindlichkeitskonten des Amtes sowie der Gemeinden muss erkennbar sein, dass das Amt die Führung der Kassengeschäfte innehat. Dies ist aus der Eröffnungsbilanz des Amtes Carbäk nicht erkennbar.

Das Amt Carbäk weist in seiner Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite einen Kassenbestand in Höhe von 1.125.398,80 € aus. Hierbei handelt es sich in Höhe von 253.662,44 € um die liquiden Mittel des Amtes selbst. 871.736,36 € werden als Verbindlichkeiten der Gemeinden am gemeinsamen Zahlungsmittelbestand ausgewiesen. Forderungen der Gemeinden aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand bestehen nach den Angaben der Eröffnungsbilanz des Amtes Carbäk zum 01.01.2012 nicht.

Diese Darstellung ist in mehreren Punkten nicht korrekt.

Laut Tagesabschluss per 31.12.2011 belaufen sich die finanziellen Mittel des Amtes und der dazugehörigen Gemeinden auf insgesamt 15.469.518,82 €. Bei der Differenz (14.344.120,02 €) zwischen dem Bestand im Tagesabschluss und dem in der Eröffnungsbilanz des Amtes Carbäk dargestellten Kassenbestand handelt es sich um Festgeldanlagen der amtsangehörigen Gemeinden auf gemeindeeigenen Konten. Sie wurden in den Eröffnungsbilanzen der jeweiligen Gemeinden dargestellt.

Mit dem Erlass des Innenministeriums vom 19. Januar 2007 wurde festgelegt, dass die Kassenbestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden in einem Bestand auf Konten der Amtskasse zusammengefasst und unter deren ausschließlicher Bezeichnung bewirtschaftet wird. Dem wurde nicht entsprochen und das Prinzip der Einheitskasse wurde nicht konsequent umgesetzt.

Die Buchführung erfolgt nicht entsprechend der Orientierungshilfe (FAQ F8 002) zur doppischen Rechnungslegung. Dies betrifft auch die Darstellungsweise in den Bilanzen.

Die Eröffnungsbilanz weist Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 871.736,36 € aus (ohne Festgelder). Der Bilanzposition wurden fehlerhaft die Forderungskonten der Gemeinden zugeordnet. Dies widerspricht dem landeseinheitlichen Kontenrahmen und Kontenrahmenplan.

Gleichzeitig hat das Amt gegenüber der Gemeinde Poppendorf eine Forderung in Höhe von 392.685,59 €. Diese Summe wird ebenfalls unter den Verbindlichkeiten des Amtes auf einem Forderungskonto mit negativem Betrag ausgewiesen.

Hier liegt ein Verstoß gegen § 47 Abs. 1 GemHVO-Doppik vor. Danach dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden.

Mit dem Jahresabschluss 2012 wurde die Dokumentation in der Eröffnungsbilanz berichtigt und in den nachfolgenden Haushaltsjahren entsprechend der o.g. Orientierungshilfe (FAQ F8 002) dargestellt. Hierzu waren manuelle Buchungen notwendig, da die Gemeinden nach wie vor eigene Konten besaßen.

Das Prinzip der Einheitskasse (ausnahmslos Amtskonten) wurde in Zusammenarbeit mit der Software-Firma in 2017 realisiert, so dass ab diesem Zeitpunkt keine manuellen Buchungen mehr vorgenommen werden müssen.

Ebenso ist die richtige Zuordnung der Forderungs- und Verbindlichkeitskonten erfolgt.

Die Gemeinde Mandelshagen wurde per 01.01.2012 der Gemeinde Blankenhagen im Amt Rostocker Heide zugeordnet. Der Bestand der liquiden Mittel in Höhe von 59.444,75 € wurde in der Eröffnungsbilanz des Amtes Carbäk ordnungsgemäß als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Zahlung an das Amt Rostocker Heide erfolgte im März 2012.

Die für das Amt mit dem Jahresabschluss 2011 gebildeten Kasseneinnahmereste in Höhe von 35.511,42 € werden in der Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß als Forderungen ausgewiesen. Gebildete Kassenausgabereiste in Höhe von 31.557,68 € werden als Verbindlichkeiten dargestellt. Hierzu wurden Stichproben vorgenommen.

Bei den Beständen auf den Verwahrkonten des Amtes Carbäk per 31.12.2011 in Höhe von 257.616,18 € handelt es sich hauptsächlich um Rückstellungen zur Gebietsänderung der Gemeinde Mandelshagen, um Aufwandsrückstellungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie um die allgemeine Rücklage.

Die Bestände der Rückstellungen wurden als sonstige Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Bei Rückstellungen handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht bekannt sind.

Bei der Rückstellung zur Gebietsänderung handelt es sich um eine Ausgleichszahlung, die bereits im Haushaltsjahr 2011 aufgrund der Vereinbarung über die finanzielle Auseinandersetzung und Einigung zwischen dem Amt Carbäk und der Gemeinde Mandelshagen vom 08.03./23.05.2011 gebildet wurde. Diese Rückstellung wurde als Rückstellung in die Eröffnungsbilanz übernommen, obwohl diese Zahlung nicht dem Charakter einer Rückstellung entsprach.

Die vereinbarte Ausgleichszahlung wird beim Amt Carbäk über einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich ertragswirksam aufgelöst.

Per 31.12.2012 wurde diese Rückstellung korrigiert, es wurde eine sonstige zweckgebundene Ergebnismrücklage gebildet.

Die Übernahme der Aufwandsrückstellungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte unter den sonstigen Rückstellungen.

Weitere Verwahrungen waren Wohn- und Kautionsgelder, die ordnungsgemäß in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten vorgetragen wurden.

In 2011 vorgenommene Besoldungszahlungen wurden in der Eröffnungsbilanz als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten geführt.

Nach § 26 Abs. 12 der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

Ergänzend hierzu sagt die Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung unter Gliederungspunkt 8.6, dass der Bestätigungsvermerk in den abschließenden Prüfvermerk aufzunehmen ist und dieser den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses abschließt. Weiterhin sind Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden.

Dies gilt auch für die Eröffnungsbilanz. Für das Amt Carbäk liegt kein vollständiges und gebundenes Exemplar vor.

4. Prüfung der doppischen Haushaltsjahre 2012-2015

4.1 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte des Amtes Carbäk ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und

haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatzberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

4.1.1 Richtlinien, Dienstanweisungen

Zu beachtende Vorschriften ergeben sich nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da das Amt Carbäk die amtsangehörigen Gemeinden verwaltet bzw. die Kassengeschäfte für sie wahrnimmt, kommt der Arbeit des Amtes eine besondere Bedeutung zu. Diese hat Einfluss auf eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung in den Gemeinden.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellen dabei die nach GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik zu erlassenen Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen dar. Dabei wurde zunächst geprüft, ob o.g. Dienstanweisungen überhaupt erlassen wurden, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind.

Mit der Einführung der doppelten Buchführung am 01.01.2012 wurde durch den Amtsvorsteher am 28.12.2011 eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens erlassen. Die Einhaltung und Aktualität wurde jährlich in Stichproben mit den überörtlichen Kassenprüfungen untersucht. Die Dienstanweisung wurde letztmalig am 29.12.2016 geändert.

Des Weiteren wurde am 16.04.2002 durch das Amt Carbäk eine Dienstanweisung zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen sowie Aussetzung der sofortigen Vollziehung erlassen.

Eine ständige Überprüfung der Dienstanweisungen auf Aktualität und Vollständigkeit ist geboten.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde am 25.06.2018 eine Dienstanweisung zum Umgang mit Falschgeld erlassen.

4.1.2 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H&H pro Doppik.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden.

4.2 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsmäßige Buchführung dar.

Um die Anordnungspraxis des Amtes zu untersuchen, wurden daher die Einzelbelege aus dem Jahr 2015 geprüft. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

Die überprüften Belege waren regelmäßig angeordnet, sowie sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet.

In § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist festgelegt, dass der Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen ist. Dem wurde nicht immer entsprochen. Eingeräumte Skontovergünstigungen wurden nicht immer in Anspruch genommen.

Im Haushaltsjahr 2015 erhielt das Amt Carbäk keine Einzahlungen aus Spenden.

Das Amt Carbäk plante im Haushalt 2015 keine Verfügungsmittel ein.

Repräsentationsaufwendungen wurden in verschiedenen Produkten (Verwaltungssteuerung, Gremien, Gemeindearbeiter/Bauhof, Brandschutz, Grundschule) in Höhe von insgesamt 4.000,00 € veranschlagt. In der Haushaltsdurchführung 2015 wurden diese Mittel mit insgesamt 2.169,89 € in Anspruch genommen.

Bei Aufwendungen für Repräsentationen handelt es sich um Kosten, die bei der Darstellung des Amtes mit Außenwirkung gegenüber der Öffentlichkeit entstehen. Hierbei ist immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden, weil Aufwendungen für Bewirtung und Repräsentationszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, in besonderem Maße kritischen Betrachtungen der Öffentlichkeit und des Gemeindeprüfungsamtes unterliegen.

Entsprechend § 19 (1) GemHVO-Doppik ist die Inanspruchnahme von geplanten Aufwendungen und Auszahlungen an die Aufgabenerfüllung des Amtes gebunden. Daraus leitet sich die Verwendung der Mittel für nur „dienstliche Zwecke“ ab.

Bei nachfolgenden Aufwendungen war die Notwendigkeit zur Erfüllung des Aufgabenbereiches des Amtes nicht erkennbar:

- Verwaltungssteuerung: Das Amt kaufte für 30 Mitarbeiter Gutscheine in Höhe von insgesamt 300,00 €. Weitere 3 Gutscheine mit einem Wertumfang von 120,00 € wurden für Praktikanten gekauft. Außerdem wurden Kugelschreiber als Werbeartikel im Wert von 135,00 € gekauft.
- Gremien: Es wurden 4 Gutscheine für Praktikanten gekauft (Wert 160,00 €). Für eine Geschenckpackung Wein wurden 41,64 € erstattet.
- Gemeindearbeiter/Bauhof: Finanziert wurden Speisen und Getränke anlässlich einer Veranstaltung am 27.11.2015 in der Gaststätte „Mooreiche“ in Höhe von 247,60 €. Davon wurden 135,40 € für alkoholische Getränke verausgabt.
Für private Anlässe wurden 17,99 € (Blumen, Karten anlässlich runder Geburtstage) erstattet.
- Brandschutz: Anlässlich der Geburtstage zweier Kollegen wurden 9,98 € für Sekt und 50,00 € für Blumen und Süßwaren verausgabt.

Hier sei nochmals darauf verwiesen, dass Geschenke an Kollegen/Mitarbeiter nur bei Anlässen mit dienstlichem Charakter (Dienstjubiläen, Wahl, Verabschiedung) zulässig sind.

Für die allgemeine Betreuung der Bediensteten wurden in den Produkten Verwaltungssteuerung (11100) und Gremien (11101) 200 € und 300 € veranschlagt.

Bei der Belegkontrolle wurde festgestellt, dass hier Aufwendungen verbucht wurden, deren dienstliche Veranlassung oder ein besonderer Grund in Frage zu stellen sind:

So wurde beispielsweise im Produkt Verwaltungssteuerung eine Erstattung von Auslagen für eine Weihnachtsfeier in Höhe von 160,00 € verbucht, der Anteil alkoholischer Getränke belief sich dabei auf 50,40 €. Insbesondere der Kauf alkoholischer Getränke aus öffentlichen Geldern ist bedenklich und zu beanstanden.

Im Produkt Gremien wurden Ausgaben für Kaffeesahne, Gebäck und Würfelzucker sowie für belegte Brötchen zur Sitzung des Amtsausschusses am 10.12.2015 als allgemeine Betreuungsleistungen der Bediensteten angesehen.

Weiterhin wurden im Produkt Gremien Verpflegungsmehraufwendungen für ehrenamtlich Tätige in Höhe von insgesamt 190,92 € gebucht. Neben Kaffee und Getränken wurden belegte Brötchen für den Rechnungsprüfungsausschuss verauslagt. Verpflegungsmehraufwand steht für die zusätzlichen Kosten, die eine Person zu tragen hat, weil sie sich aus beruflichen Gründen außerhalb der eigenen

Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte aufhält und sich daher nicht so günstig wie zu Hause verpflegen kann. Dieser Sachverhalt ist hier nichtzutreffend und die in diesem Produkt verbuchten Aufwendungen stellen keine Verpflegungsmehraufwendungen dar.

Im Übrigen erhalten ehrenamtlich Tätige für den Aufwand an Zeit, die Arbeitsleistung und als Ersatz von Auslagen, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt entstehen, Entschädigungen gemäß Entschädigungsverordnung, mit der alle Ansprüche abgegolten sind.

Werden öffentliche Gelder für die Finanzierung von Verpflegungsleistungen bei Veranstaltungen in Anspruch genommen, gilt das Prinzip der Sparsamkeit. Gleichzeitig wird ein bewusster Umgang mit öffentlichen Geldern diesbezüglich durch das Rechnungsprüfungsamt angemahnt. In diesem Zusammenhang sollte generell bei Veranstaltungen eine Versorgung/Verpflegung der Vertreter bzw. Mitarbeiter nicht über das Anbieten von Kaffee, Tee, Wasser und Säfte hinausgehen.

Im Produkt Brandschutz wurden diverse Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke bzw. an den sonstigen privaten Bereich gezahlt.

Zuweisungen und Zuschüsse sind Formen von Zuwendungen und stellen Finanzhilfen des Amtes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Empfängers dar.

Im aufgeführten Produkt war festzustellen, dass den Zuweisungen und Zuschüssen Ausgaben zugeordnet waren, die nicht unmittelbar der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Empfänger dienen. Dazu gehören u.a. Aufwendungen für das kalte Buffet auf der Jahresendfeier der Jugendfeuerwehr, Ausgaben für den Seniorentreff mit dem Amtswehrführer (u.a. für alkoholische Getränke in Höhe von 93,88 €) sowie Aufwendungen für das Essen auf der Jahreshauptversammlung der Amtsfeuerwehr.

Bei der Bewilligung bzw. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen ist sicherzustellen, dass bei der Verwendung der zugewendeten Mittel die gleichen Grundsätze (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und verantwortungsbewusster Umgang mit öffentlichen Geldern) beachtet werden, die auch beim Amt Anwendung finden sollten.

5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

5.1 Haushaltssatzungen/Nachtragshaushaltssatzungen 2012-2015

Amt Carbäk	2012	2013	2014	2015
Beschluss GV HH-Plan / HH-Satzung	26.04./21.06.12	13.12.2012	28.11.2013	26.03.2015
Datum der Genehmigung durch RAB		04.03.2013		09.04.2015
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	05.05./20.08.12	20.03.2013	20.12.2013	20.04.2015
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk			
Anzahl der Nachträge	1	1	1	0
Beschluss GV letzter Nachtrag HH-Satzung	16.08.2012	28.11.2013	13.02.2014	
Datum der Genehmigung der RAB				
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	20.09.2012	20.12.2013	20.03.2014	

Tabelle 1: Übersicht Haushaltssatzungen

Entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V (Grundsatz der Vorherigkeit) ist die Haushaltssatzung rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zu erlassen.

In den Haushaltsjahren 2012 und 2015 erfolgten die Beschlussfassungen und Veröffentlichungen der entsprechenden Satzungen erst im laufenden Haushaltsjahr.

2013 konnte die Haushaltssatzung rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beschlossen werden. Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte am 04.03.2013, die Veröffentlichung im März 2013. Somit ist die Haushaltssatzung erst im laufenden Haushaltsjahr in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und veröffentlicht.

Das Amt Carbäk befand sich in den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2015 somit entsprechend § 49 der KV M-V in der vorläufigen Haushaltsführung.

Danach dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur getätigt werden, zu deren Leistung das Amt gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Im Zuge der Belegprüfung 2015 wurde hierzu festgestellt, dass insbesondere im Bauhof dieser Regelung nicht vollumfänglich nachgekommen wurde.

Die gleiche Feststellung ist im Bereich der Grundschule zu treffen.

In den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2014 wurde jeweils ein Nachtragshaushalt aufgestellt.

5.2 Haushaltsplan 2015

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.198.300,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.956.700,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	241.600,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	241.600,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	241.600,00 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €

festgesetzt.

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs.1 Nr.1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war somit gegeben.

Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ist bei den geplanten ordentlichen Erträgen hinsichtlich des Einnahmevermögens eine Erhöhung um 422.364,21 € eingetreten. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen erhöhten sich um 631.666,76 €.

Die Haushaltslage des Amtes hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 209.302,55 € verschlechtert.

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.072.700,00 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.759.500,00 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	313.200,00 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein und Auszahlungen auf	0,00 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.600.000,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.574.100,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-974.100,00 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	854.800,00 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	193.900,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	660.900,00 €

festgesetzt.

Der Finanzhaushalt war entsprechend § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr.2 GemHVO-Doppik ausgeglichen.

Haushaltsvermerke wurden nicht festgeschrieben.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 854.800,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden in der Haushaltssatzung nicht festgeschrieben.

5.3 Teilhaushalte

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen. Das Amt hat entsprechend § 4 Abs.1 GemHVO-Doppik M-V und den dazu erlassenen VV Punkt 4.1 drei Teilhaushalte eingerichtet. Dabei handelt es sich um den

Teilhaushalt 1 Haupt- und Bürgeramt mit 21 zugeordneten Produkten,

Teilhaushalt 2 Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt mit 21 zugeordneten Produkten und

Teilhaushalt 3 Haushalt und Finanzen mit 3 zugeordneten Produkten.

5.4 Jahresabschlüsse 2012-2015

Amt Carbäk	2012	2013	2014	2015
Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses				
Rechnungsprüfungsausschuss (örtliche Prüfung)	21.06.2016	11.07.2016	12.07.2017	12.07.2017
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses	29.09.2016	08.12.2016	12.10.2017	12.10.2017
Beschlussfassung über die Entlastung	29.09.2016	08.12.2016	12.10.2017	12.10.2017
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	20.10.2016	20.12.2016	20.08.2018	20.08.2018
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk			

Tabelle 2 Übersicht Jahresabschlüsse

Entsprechend § 60 Abs. 4 KV M-V ist der Jahresabschluss des Amtes innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Einhaltung dieser Frist konnte nicht überprüft werden, da das genaue Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht aus den Unterlagen ersichtlich war.

Hier empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt den Jahresabschluss nach der Aufstellung mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Des Weiteren ist in § 60 Abs. 5 der KV M-V festgelegt, dass der Amtsausschuss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen hat. Für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 wurde diese Frist nicht eingehalten.

Der Festlegung, über die Entlastung des Amtsvorstehers gesondert zu beschließen, wurde Rechnung getragen.

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Amtsvorstehers sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 6 KV M-V). Dem wurde nachgekommen.

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durch. Alle Jahresabschlüsse (2012-2015) wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes geprüft. Grundlage der Prüfung bildete die Praxishilfe. Hierüber wurden Niederschriften gefertigt. Die Prüfung entsprach dem § 3 a KPG M-V. Im Gesetz ist ein schriftlicher Prüfungsbericht über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung gefordert. Weiterhin soll der Prüfungsbericht neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Dem wurde entsprochen.

Vollständigkeitserklärungen wurden nicht eingeholt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 im Haushaltsjahr 2016 und für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 im Haushaltsjahr 2018 im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk.

Das Rechnungswesen und die Jahresabschlüsse sowie die Anlagen zu den Jahresabschlüssen gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des zuständigen Amtsvorstehers erstellt.

Nach § 26 Abs. 12 der GemHVO-Doppik M-V sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen (siehe Punkt 3.3 Eröffnungsbilanz).

5.4.1 Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge 2012-2015

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde des Weiteren die ordnungsgemäße Übertragung der Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 betrachtet.

Die Behandlung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung ist in § 17 (1 und 2) GemHVO-Doppik geregelt. Entsprechend Absatz 2 ist ein Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung in der Bilanz unter Punkt 1.3 Ergebnisvortrag vorzutragen. Ein Jahresüberschuss ist gemäß Absatz 1 ebenfalls auf neue Rechnung vorzutragen, wobei der Ausweis auch hier unter dem Posten Ergebnisvortrag erfolgt.

Es besteht gemäß § 18 (3) GemHVO-Doppik die Möglichkeit, durch Beschluss des Amtsausschusses Mittel aus dem Jahresüberschuss in eine zweckgebundene Ergebnisrücklage einzustellen, soweit diese nicht zur Abdeckung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren zu verwenden sind.

Das Amt Carbäk konnte das Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss abschließen, der in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen eingestellt wurde. Der Ergebnisvortrag aus 2011 belief sich auf 0,00 €. Diesbezüglich wird zudem auf den Punkt 6.3.2.1.1 – zweckgebundene Ergebnisrücklagen verwiesen (S. 29 des Berichtes).

Der Ergebnisvortrag/die Jahresergebnisse im Haushaltsjahr 2013 wurden durch einen Softwarefehler falsch dargestellt, da hier nur ein Konto angelegt war.

Das Amt Carbäk schloss die Haushaltsjahre 2013-2015 mit einem Überschuss ab.

In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 erfolgten Ergebnisvorträge und die Übernahme der Jahresergebnisse ordnungsgemäß.

6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Die Betrachtung der Jahresergebnisse wurde nach den Vorgaben des § 7 KPG M-V durchgeführt und erstreckte sich u.a. auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2015 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Es waren folgende Anlagen beigefügt:

- Erläuterungen zum Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht)
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung

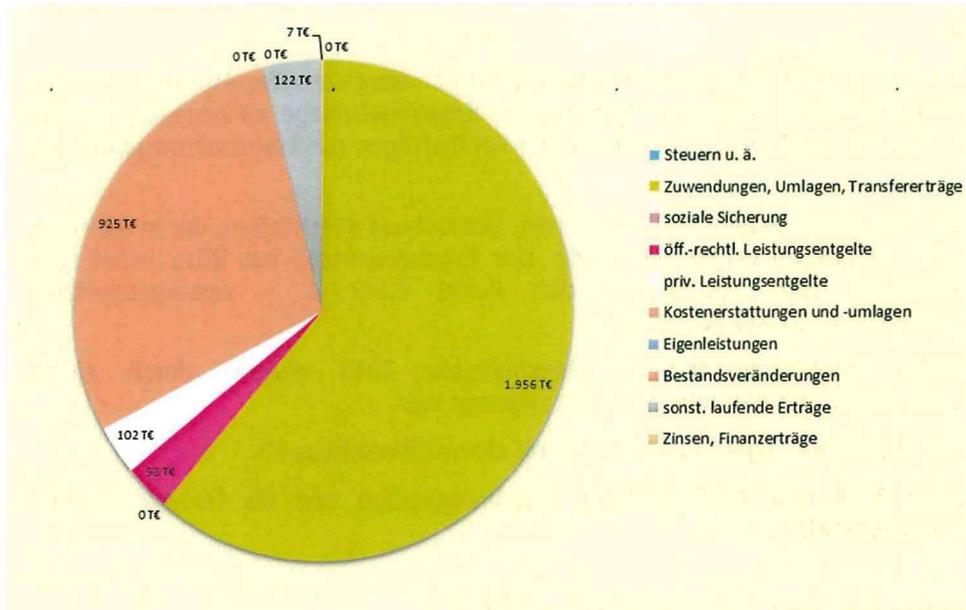
Weitere zur Prüfung angeforderte Unterlagen wurden dem Gemeindeprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

6.1 Ergebnisrechnung

Im Überblick erfolgen Ansichten zu den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen.

6.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2015 in Höhe von insgesamt 3.209.607,79 € stellen sich wie folgt dar:

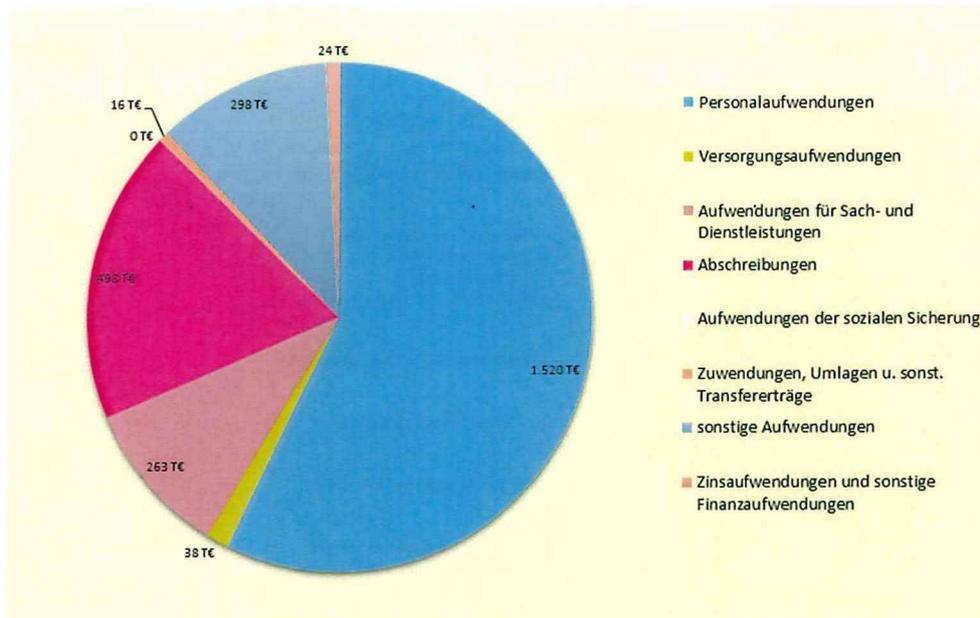


Ansicht 1: Ordentliche Erträge 2015 in TEUR

Die Übersicht lässt erkennen, dass die Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge mit 1.956.088,18 € (60,94 %) den größten Anteil der ordentlichen Erträge bilden. Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Amtsumlage, um Zuwendungen zur Erfüllung von gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie um Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen.

6.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2015 in Höhe von insgesamt 2.656.573,30 € stellen sich wie folgt dar:



Ansicht 2: Ordentliche Aufwendungen 2015 in TEUR

Die Personalaufwendungen bilden mit einem Umfang von 1.520.400,00 € (59,26 %) den größten Anteil der ordentlichen Aufwendungen des Amtes Carbäk.

6.1.3 Jahresergebnis

Insgesamt wird für das Jahr 2015 festgestellt, dass die Summe der laufenden Erträge die Summe der laufenden Aufwendungen um 553.034,49 € übersteigt.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen fielen im Jahr 2015 nicht an.

Das Amt Carbäk wies ein Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen in Höhe von 553.034,49 € aus. Es erfolgte im Zuge des Jahresabschlusses eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 11.935,88 €, so dass das Amt das Haushaltsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 564.970,37 € abgeschlossen wurde.

Die Ergebnisplanung wies vor Veränderung der Rücklagen ein Jahresergebnis von 241.600,00 € aus.

Obwohl die geplanten Erträge im Rahmen des Haushaltsvollzuges nicht erzielt wurden, konnte das bereits positiv geplante Ergebnis durch Minderaufwendungen verbessert werden.

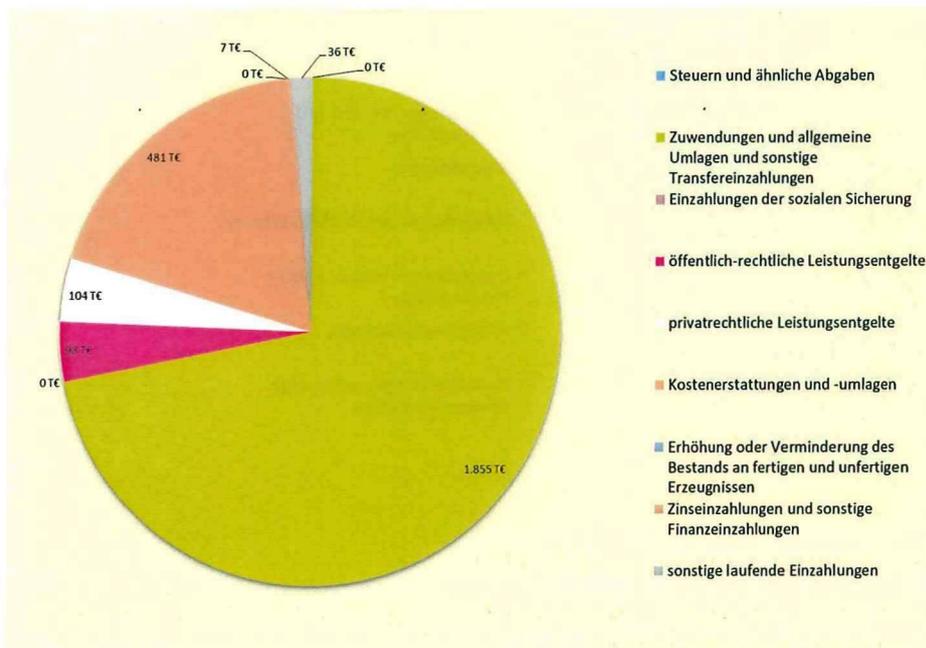
Insbesondere waren per 31.12.2015 weniger in Anspruch genommene Personalaufwendungen, Sach- und Dienstleistungen sowie Zins- und sonstige Finanzaufwendungen zu verzeichnen.

6.2 Finanzrechnung

Im Überblick erfolgen Ansichten zu den ordentlichen Einzahlungen und ordentlichen Auszahlungen.

6.2.1 Ordentliche Einzahlungen

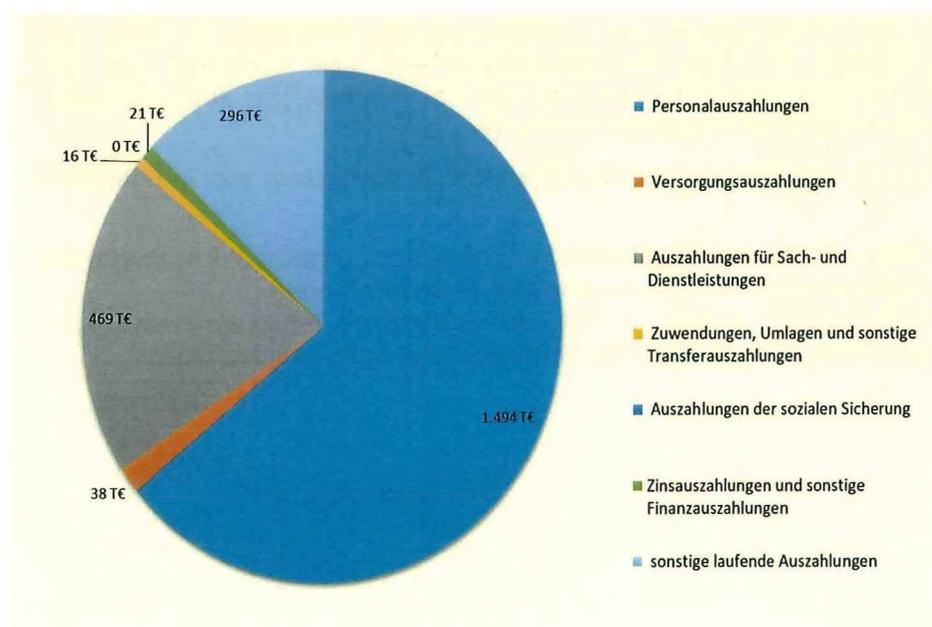
Die ordentlichen Einzahlungen des Jahres 2015 in Höhe von insgesamt 2.581.121,79 € zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 3: Ordentliche Einzahlungen 2015 in TEUR

6.2.2 Ordentliche Auszahlungen

Die ordentlichen Auszahlungen des Jahres 2015 in Höhe von insgesamt 2.334.595,24 € zeigen folgende Verteilung:



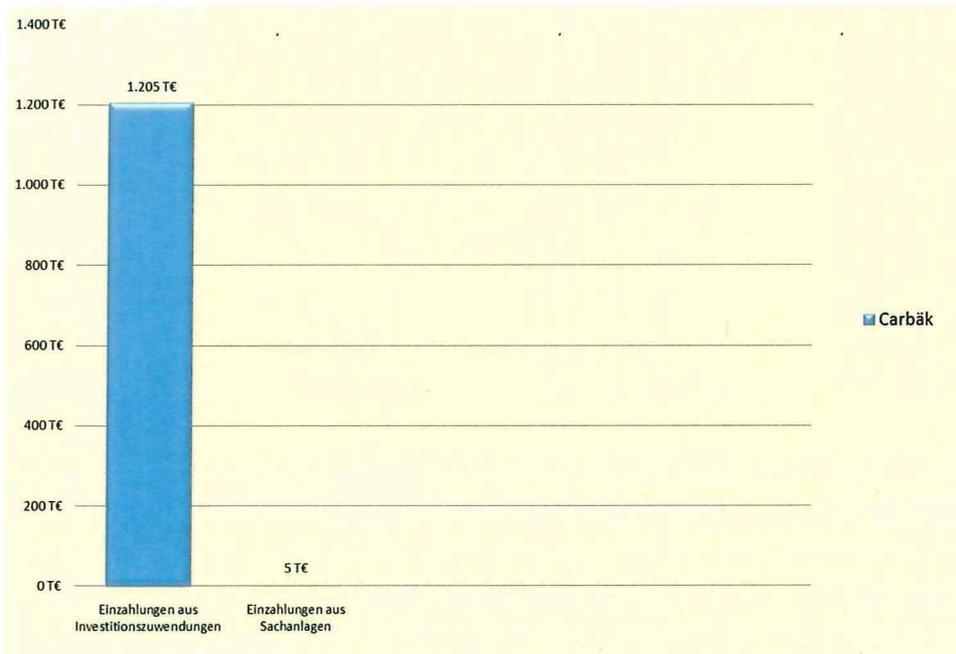
Ansicht 4: Ordentliche Auszahlungen 2015 in TEUR

6.2.3 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Jahres 246.526,55 €. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

6.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2015 in Höhe von insgesamt 1.209.278,80 € verteilen sich wie folgt:



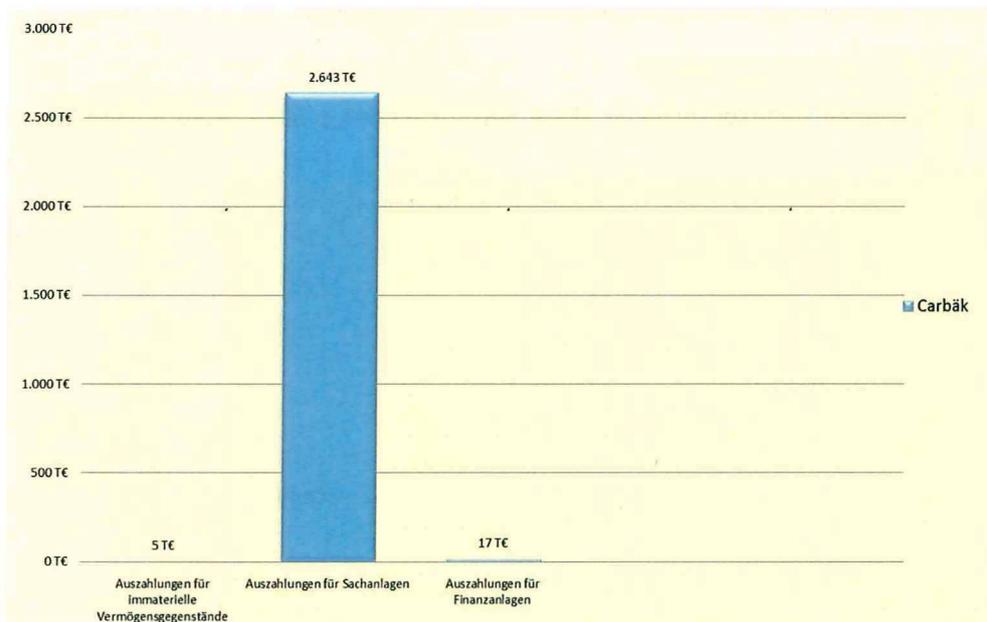
Ansicht 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2015

Bei den Investitionszuwendungen handelt es sich mit 875.000 € um Sonderbedarfszuweisungen für den Ersatzneubau der Grundschule. Weiterhin erhielt das Amt Fördermittel in Höhe von 329.728,80 € für die Außenanlagen und Platzgestaltung an der Grundschule.

Die Einzahlungen aus Sachanlagen resultieren in Höhe von 4.550,00 € aus dem Verkauf des alten Multicar des Bauhofes.

6.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2015 in Höhe von insgesamt 2.665.865,09 € verteilen sich wie folgt:



Ansicht 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2015

Die Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände belaufen sich auf 5.109,36 €. Hierbei handelt es sich zumeist um Ratenzahlungen für Lizenzen (MESO und IKOL-eAkte).

Die investiven Auszahlungen für Sachanlagen weisen einen Umfang in Höhe von 2.643.497,93 € auf und sind auf den Ersatzneubau von Schule und Sporthalle zurückzuführen.

Die Auszahlungen für Finanzanlagen in Höhe von 17.257,80 € beinhalten den Anteil an der Versorgungsrücklage (§ 14 BbesG) und den Anteil an der allgemeinen Rücklage.

Diesbezüglich wird darauf verwiesen, mit der letzten Änderung der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik vom 20. Mai 2016 Pkt. 28.1.2 eine Umbuchung in den investiven Bereich nicht mehr stattfindet.

6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Im Jahr 2015 betragen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 1.896.800,00 €.

Die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen waren 2015 mit 121.746,66 € ausgewiesen.

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit für Investitionen führen zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2015 in Höhe von 1.775.053,34 €.

6.3 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 29.319.552,24 €.

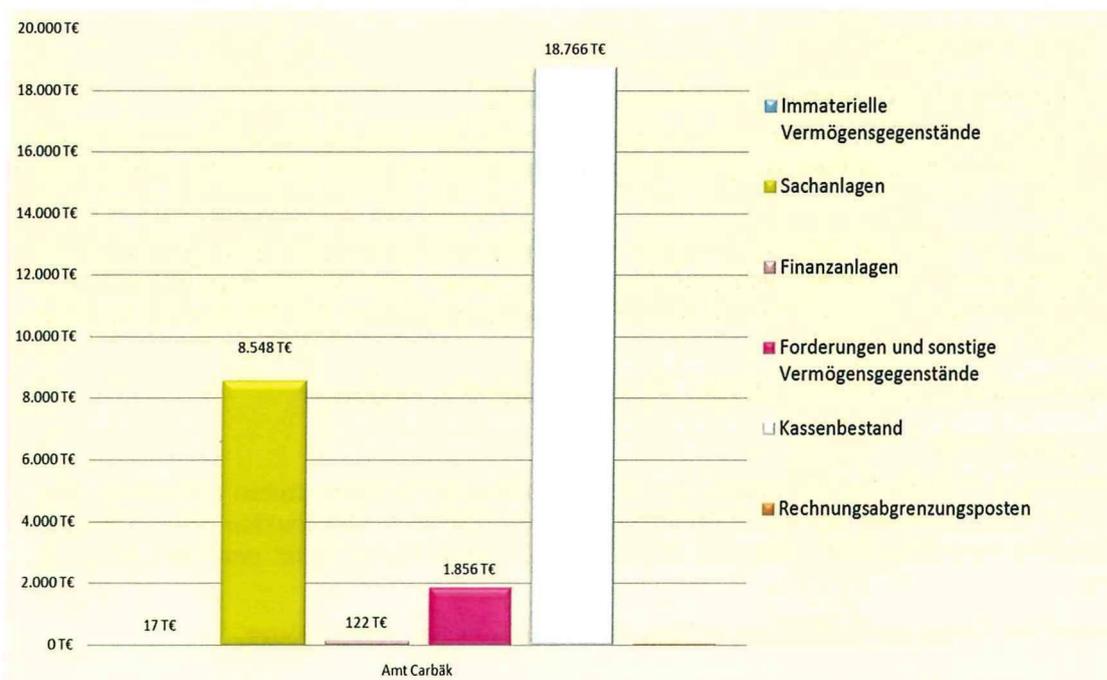
6.3.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Vorjahr 31.12.2014	31.12.2015	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	6.504.910,79 €	8.686.825,29 €	33,5 %
2. Umlaufvermögen	21.875.313,50 €	20.622.183,44 €	-5,7 %
3. Rechnungsabgrenzung	9.951,96 €	10.543,51 €	5,9 %
4. Aktive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	-
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	-
Bilanzsumme	28.390.176,25 €	29.319.552,24 €	3,3 %

Tabelle 3: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 929.375,99 €.



Ansicht 7: Aktiva 2015

Der größte Posten auf der Aktivseite der Bilanz bildet der Punkt 2.4 Kassenbestand. Gemäß § 127 (2) KV M-V besorgt das Amt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen aller amtsangehörigen Gemeinden. Durch das Amt werden alle Konten bilanziert.

6.3.1.1 Anlagevermögen

6.3.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Bestand an immateriellem Vermögen verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 10.511,93 € auf 16.861,61 €. Hierbei handelt es sich um Abschreibungen der Softwarelizenzen.

6.3.1.1.2 Sachanlagen

Das Amt Carbäk weist in seiner Bilanz 2015 Sachanlagen in Höhe von 8.548.120,20 € aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist diese Position um 2.175.168,63 € gestiegen.

Die Erhöhung ist auf Baumaßnahmen für den Ersatzneubau der Schule, den Neubau der Sporthalle, den Bau von Außenanlagen und Bushaltestelle an der Grundschule sowie auf den Neubau der Regenwasserleitung an der Grundschule zurückzuführen.

Weitere Zugänge waren durch die Anschaffung von Schulausstattungen und Büroeinrichtungen bzw. EDV-technische Ausstattung zu verzeichnen.

Der Bauhof erwarb zudem ein neues Hako-Multicar und schaffte 2015 ein Geschwindigkeitsanzeigesystem an.

6.3.1.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit 121.843,48 € (Vorjahr 104.585,68 €) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich in Höhe von 121.842,48 € um die Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14 BBesG und andererseits um die anteiligen Rücklagen der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen.

Des Weiteren wird unter diesem Bilanzpunkt die Mitgliedschaft des Amtes im Zweckverband Elektronische Verwaltung mit 1,00 € als Erinnerungswert ausgewiesen. Dies entspricht den Hinweisen des Innenministeriums vom 09. April 2010.

6.3.1.2 Umlaufvermögen

6.3.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1.351.313,49 € auf 1.856.177,72 €. Die höchsten Forderungen bestehen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich mit 1.827.085,60 €.

Hierbei handelt es sich um Forderungen der Gemeinde Poppendorf aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 903.853,52 € sowie um Transferforderungen aus Kostenerstattungen und -umlagen für die Schule, die Kindertagesstätte und den Bauhof in Höhe von 923.232,08 €.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Forderungsübersicht“ verwiesen.

6.3.1.2.2 Liquide Mittel

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen. Die liquiden Mittel betragen 18.766.005,72 € zum 31.12.2015 (Vorjahr: 21.370.449,27 €) und waren damit um 2.604.443,55 € gesunken.

Die Liquidität des Amtes war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

6.3.1.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 10.543,51 € für

- Beamtenbesoldung	8.781,66 €
- Lizenzverlängerungen	1.369,15 €
- Wartung der Frankiermaschine	392,70 €

gebildet.

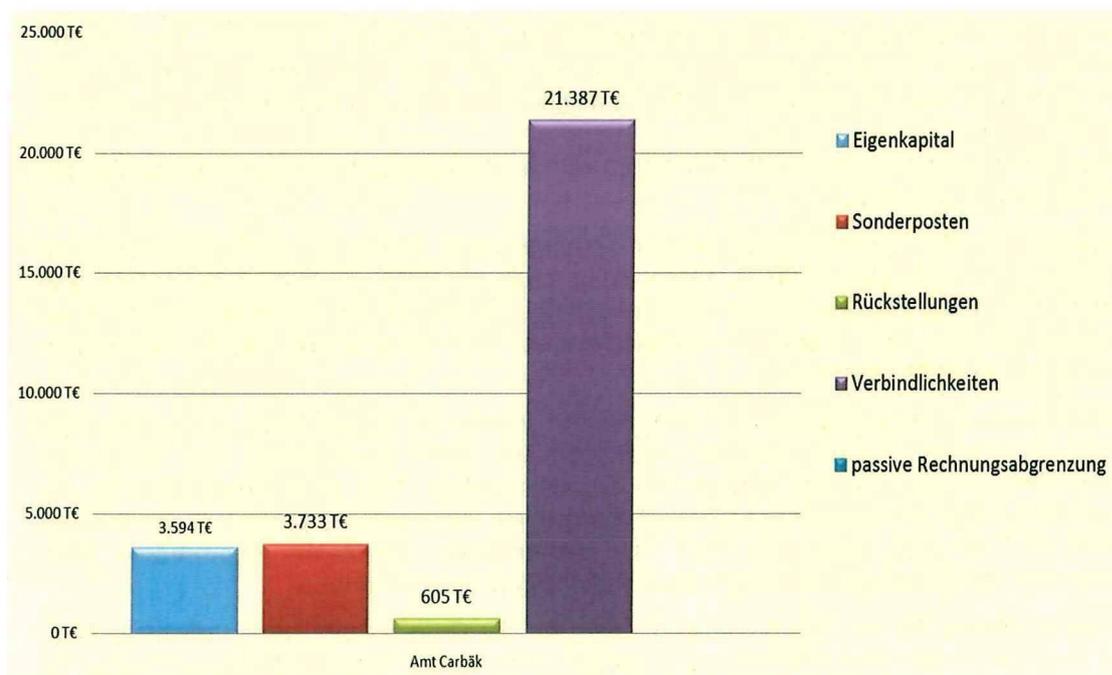
6.3.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

	Vorjahr 31.12.2014	31.12.2015	Veränderung in %
1. Eigenkapital	3.040.765,11 €	3.593.799,60 €	18,2 %
2. Sonderposten	2.559.285,09 €	3.733.344,92 €	45,9 %
3. Rückstellungen	654.702,59 €	605.453,86 €	-7,5 %
4. Verbindlichkeiten	22.135.423,46 €	21.386.930,53 €	-3,4 %
5. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	23,33 €	-
6. Passive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	-
Gesamt	28.390.176,25 €	29.319.552,24 €	3,3 %

Tabelle 4: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 929.375,99 € auf 29.319.552,24 € erhöht.



Ansicht 8: Passiva 2015

Auf der Passivseite der Bilanz bilden die Verbindlichkeiten die größte Position. Von den Gesamtverbindlichkeiten betragen die Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand 17.572.994,22 €.

6.3.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum 31.12.2015 mit 3.593.799,60 € um 553.034,49 € gegenüber dem Vorjahresabschluss höher ausgewiesen.

6.3.2.1.1 Kapitalrücklage

Das Amt Carbäk bilanzierte die allgemeine Kapitalrücklage per 31.12.2015 mit 1.811.575,48 €.

Eine zweckgebundene Kapitalrücklage per 31.12.2015 wurde nicht bilanziert.

6.3.2.1.1 Zweckgebundene Ergebnisrücklage

Das Amt Carbäk weist 2015 sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen in Höhe von insgesamt 382.739,70 € aus:

- | | |
|---|--------------|
| • Abfindung aus der Gebietsänderung der Gemeinde Mandelshagen | 71.615,24 € |
| • Barwert Pensionsrückstellungen | 103.277,00 € |
| • Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage - Bauhof | 675,44 € |
| • Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage - Kita Broderstorf | 6.328,65 € |
| • Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage – Jahresüberschuss | 200.843,37 € |

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Amtsausschuss entsprechend § 18 Abs.3 GemHVO-Doppik i.V.m der VV vom 08.12.2008 i. d. Fassung vom 05.03.2013 beschließen, aus dem Jahresüberschuss Mittel zur Deckung künftiger Aufwendungen in eine zweckgebundene Ergebnisrücklage einzustellen.

Die Ergebnisrücklagen für die Pensionsrückstellungen sowie für den Jahresüberschuss wurden bereits aus dem Jahresergebnis der Ergebnisrechnung 2012 (251.907,37 €) gebildet. Der Bestand der Ergebnisrücklage für den Jahresüberschuss hat sich seit 2012 nicht verändert. Die Ergebnisrücklage aus der Gebietsänderung der Gemeinde Mandelshagen resultiert bereits aus dem Haushaltsjahr 2011.

Die Bildung der Ergebnisrücklagen 2012 erfolgten durch Beschlussfassung des Amtsausschusses auf der Sitzung am 03.03.2016.

Die Rücklage für die Pensionsrückstellungen erhöhte sich aufgrund einer Zuführung im Haushaltsjahr 2013 auf 103.277,00 €. Diese Höhe blieb bis 2015 ebenfalls unverändert. Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen sind in den §§ 35 und 37 der GemHVO-Doppik i.V.m. Verwaltungsvorschriften zur GemHVO festgeschrieben. Die Bilanzierung einer zusätzlichen Ergebnisrücklage ist nicht erforderlich.

Die ausgewiesene Ergebnisrücklage für den Bauhof wurde im Haushaltjahr 2013 aus dem Überschuss in diesem Produkt gebildet und blieb bis 2015 unverändert. Aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes war die Bildung der Ergebnisrücklage hier nicht notwendig, da die beteiligten Gemeinden die anfallenden Gesamtkosten durch die erhobene Umlage (beim Bauhof: Broderstorf 56,7 % und Roggentin 43,4 %) refinanzieren. Eventuelle Überschüsse bzw. Fehlbeträge sind durch Umlageerhöhungen bzw. -senkungen auszugleichen.

Die Ergebnisrücklagen für die Kita Broderstorf sowie für die Grundschule wurden ebenfalls 2012 aus dem Überschuss der Ergebnisrechnung in diesem Produkt gebildet. Die Ergebnisrücklage für die Kita blieb bis 2015 unverändert. Die Ergebnisrücklage für die Grundschule wurde bereits 2014 aufgelöst.

Explizite Beschlüsse zur Bildung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen im Haushaltsjahr 2013 wurden nicht gefasst. Im Zuge des Beschlusses zum Jahresabschluss 2013 wurden „finanzielle Auswirkungen“ zum Bestandteil des Beschlusses festgeschrieben. Danach wurden vom Jahresüberschuss 2013 84.004,39 € der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklage zugeführt.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 ist vorgesehen, die Ergebnisrücklage aus der Abfindung zur Gebietsänderung der Gemeinde Mandelshagen weiter zu bilanzieren. Alle weiteren ausgewiesenen Ergebnisrücklagen sollen aufgelöst werden.

7.3.2.1.3 Ergebnisvortrag/Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Bilanzposten 1.3. bildet sich aus den Überschüssen bzw. Fehlbeträge der Vorjahre.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2015 schließt mit einem Überschuss 553.034,49 € (vor Veränderung der Rücklagen) ab.

Der Kapitalrücklage wurden weitere 11.935,88 € entnommen. Hierbei handelt es sich um den Auflösungsbetrag der gebildeten zweckgebundenen Ergebnisrücklage bezüglich der Gebietsänderung der Gemeinde Mandelshagen.

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 wird abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 564.970,37 € ausgewiesen.

Unter Verrechnung des Ergebnisvortrages aus 2014 (834.514,05 €) beträgt der Ergebnisvortrag auf das Folgejahr 2016 1.399.484,42 €.

Der Vortrag in der Bilanz 2015 stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

6.3.2.2 Sonderposten

Es wurden Sonderposten in Höhe von 3.733.344,92 € gebildet. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Sonderposten um 1.174.059,83 €. Der Zugang an Sonderposten ist auf die Erhöhung der Sonderposten aus Anzahlungen für das Anlagevermögen zurückzuführen, insbesondere wurden Sonderbedarfszuweisungen und Fördermittel für den Ersatzneubau der Grundschule sowie der Neugestaltung der Außenanlagen und der Parkplatzgestaltung an der Grundschule gewährt.

6.3.2.3 Rückstellungen

Es wurden zum 31.12.2015 Rückstellungen in Höhe von 605.453,86 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

Art der Rückstellung	Höhe
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	388.480,20 €
Sonstige Rückstellungen	216.973,66 €
Summe	605.453,86 €

6.3.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionslasten stellen für gewöhnlich die größte Belastung aller Rückstellungen dar. Sie wurden im Amt Carbäk mit 388.480,20 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen.

6.3.2.3.2 Sonstige Rückstellungen

Unter dieser Position weist das Amt Carbäk Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit in Höhe von 162.737,16 € aus.

Weiterhin werden per 31.12.2015 Aufwandsrückstellungen für den Jahresabschluss in Höhe von 54.236,50 € ausgewiesen. Ursprünglich wurde diese Rückstellung bereits im Haushaltsjahr 2011 für die Erstellung der Eröffnungsbilanz (Aufwendungen für die Erstellung durch Dritte) gebildet und in die Eröffnungsbilanz 2012 übernommen. In den Haushaltsjahren 2012 und 2013 wurden aus dieser Rückstellung Schulungen zur Einführung der Doppik in Höhe von insgesamt 4.451,53 € in Anspruch genommen. Seit 2014 wird die Rückstellung für die Erstellung der Jahresabschlüsse weitergeführt, jedoch in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 nicht beansprucht.

Dritte werden zur Erstellung der Jahresabschlüsse nicht beteiligt. Entsprechend § 35 Abs. 5 der GemHVO-Doppik sind Rückstellungen aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Das Amt sollte die Auflösung prüfen.

6.3.2.4 Verbindlichkeiten

In der Bilanz per 31.12.2015 weist das Amt Carbäk Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 21.386.930,53 € aus. Gegenüber dem Vorjahr ist hier eine Verringerung in Höhe von -748.492,93 € zu verzeichnen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen betragen lt. Bilanz 832.005,28 €. Hierbei handelt es sich um Investitionen für die Sporthalle.

Per 31.12.2015 wurden weiterhin Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 64.162,55 € ausgewiesen. Das sind im Vergleich zum Vorjahr 18.447,82 € mehr. Hierbei handelt es sich um Lieferantenverbindlichkeiten für in Rechnung gestellte Waren.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich werden in Höhe von 20.484.297,94 € ausgewiesen. Darin enthalten sind Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an die amtsangehörigen Gemeinden in Höhe von 17.572.994,22 € sowie sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 2.911.933,72 €. Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich enthalten u.a. fünf Darlehen des Landesförderinstitutes in Höhe von insgesamt 2.743.024,37 €.

Die Höhe der Tilgungen konnte mit den Saldenbestätigungen der Banken und mit der Finanzrechnung (Auszahlungen zur Tilgung von Krediten) abgestimmt werden.

6.4 Anhang

Gemäß § 42 Abs.1 GemHVO-Doppik M-V besteht der Jahresabschluss u.a. aus einem Anhang.

In § 48 der GemHVO-Doppik M-V ist festgelegt, welche Angaben der Anhang zu enthalten hat. Daneben sind weitere wichtige Angaben entsprechend einzelner Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik M-V anzugeben.

Der Anhang zum Jahresabschluss des Amtes Carbäk entspricht den o.g. Gesetzlichkeiten. Somit kommt der Anhang seiner Funktion, zusätzliche wichtige Informationen im Rahmen der Rechenschaft mitzuteilen und die Aussagefähigkeit zur dargestellten Finanzsituation des Amtes zu erhöhen, nach.

6.5 Anlagen

Entsprechend § 42 Abs. 2 der GemHVO-Doppik M-V i.V. mit § 60 Abs. 2 der KV M-V sind dem Jahresabschluss Anlagen beizufügen.

6.5.1 Rechenschaftsbericht

Entsprechend § 49 GemHVO-Doppik M-V i.V. mit der Praxishilfe zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes ist gefordert, dass ein Rechenschaftsbericht beizufügen und als solcher zu kennzeichnen ist. Der Rechenschaftsbericht ergänzt den Jahresabschluss und hat auch eine Informationsfunktion.

Dem Jahresabschluss 2015 des Amtes Carbäk ist ein Rechenschaftsbericht beigefügt worden, der den Anforderungen des § 49 GemHVO-Doppik M-V entspricht. Es wurden der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Amtes so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Amtes vermittelt wird. Der Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses, sowie legt Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr ab. Gleichzeitig wurden erhebliche Abweichungen der im Haushaltsjahr erzielten Ergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

6.5.2 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens des Amtes Carbäk zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zu- und Abschreibungen entsprechend § 50 GemHVO-Doppik M-V dargestellt.

Die Anlageübersicht entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 16 der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik vom 08.12.2008.

Die in der Anlagenübersicht dargestellten Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen (10.511,93 € bzw. 487.040,46 €) stimmen mit den ausgewiesenen Abschreibungen in der Ergebnisrechnung (gesamt 497.552,39 €) überein.

Weiterhin enthält die Anlagenübersicht eine Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen.

Die Abschreibungen der Sonderposten werden mit einem negativen Saldo unter den Abschreibungen 2015 ausgewiesen. Die Restbuchwerte zum Ende der Haushaltsjahre 2014 und 2015 werden ebenfalls mit einem negativen Vorzeichen ausgewiesen. Diesbezüglich sollte die Anlagenübersicht mit dem Softwareanbieter korrigiert werden.

6.5.3 Forderungsübersicht

Gemäß § 51 GemHVO-Doppik MV sind in der Forderungsübersicht die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Das dafür verwendete Muster entspricht der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 08.12.2008.

In der Forderungsübersicht wurden zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt 1.856.177,72 € an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Diese Summe stimmt mit der Bilanz überein.

Anzugeben sind entsprechend § 51 (2) GemHVO-Doppik der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Forderungen, unterteilt nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Ferner sind die auf die Forderungen vorgenommenen Wertberichtigungen bei jedem Posten anzugeben. Ein Ausweis vorgenommener Wertberichtigungen erfolgte in der Forderungsübersicht zum Jahresabschluss 2015 nicht.

6.5.4 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht wurde entsprechend § 52 GemHVO-Doppik M-V richtig aufgestellt. In dieser Übersicht sind alle Verbindlichkeiten des Amtes Carbäk nachgewiesen. Lt. dieser Übersicht hatte das Amt zum 31.12.2015 insgesamt Verbindlichkeiten von 21.386.930,53 €. Der Bilanzwert weist ebenso diese Höhe aus. Somit ist Übereinstimmung gegeben.

Das verwendete Muster entspricht der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 08.12.2008.

Zu beanstanden ist, dass die Restlaufzeiten nicht korrekt ausgewiesen werden. In der Übersicht ist nicht die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung im Folgejahr zu erkennen. Darüber hinaus ergibt sich nicht, wie sich die Gesamtverbindlichkeiten auf die Laufzeiten (kurz-, mittel- und langfristig) verteilen.

6.5.5 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen sind Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik M-V zulässig, soweit nach § 35 GemHVO-Doppik M-V nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsermächtigungen des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres.

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 60 Absatz 3 Nummer 5 KV M-V). Dem wurde entsprochen. Es wurde das für verbindlich erklärte Muster 19 der VV des Innenministeriums vom 08. Dezember 2008 verwendet.

7.5.5.1 Ergebnishaushalt

Haushaltsermächtigungen im Ergebnishaushalt wurden nicht gebildet.

7.5.5.2 Finanzhaushalt

Auszahlungsermächtigungen wurden in Höhe von 1.567.066,30 € gebildet:

- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	176.543,62 €
- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	3.866,73 €
- sonstige laufende Auszahlungen	6.850,89 €
- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	3.938,40 €
- Auszahlungen für Sachanlagen	1.375.866,66 €

7. Sonstige Prüfbemerkungen

7.1 Forderungsmanagement

Unter dem Begriff Forderungsmanagement werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die sich mit der Bearbeitung und Sicherung der Debitoren befassen. Mit Hilfe des Forderungsmanagements sollen die offenen Forderungen gesichtet, geordnet und registriert werden. Durch eine entsprechend zweckmäßige Organisation wird dafür gesorgt, dass bei Zahlungsverzug der Zahlungspflichtige rechtzeitig, umfassend und wirkungsvoll an seine Zahlungspflichten erinnert wird. Es dient insbesondere der Liquiditätssicherung bzw. der Liquiditätsverbesserung. Mit einer zeitnahen und wirkungsvollen Realisierung von Ansprüchen wird die Aufnahme von Kassenkrediten vermieden bzw. vermindert und die Finanzierung der Investitionen sichergestellt (vgl. § 43 Abs. 2 KV M-V).

Die wesentlichen Elemente eines wirkungsvollen Forderungsmanagements lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gewährleistung einer zeitnahen und vollständigen Erfassung der Forderung im Finanzsystem
- Festlegung von Abläufen und Zuständigkeiten von der Rechnungsstellung über die Forderungserfassung, Sollstellung, Mahnung und Vollstreckung bis zur Stundung sowie ggf. der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen (Dienstanweisung)
- Zeitnahe Aufklärung und Zuordnung ungeklärter Zahlungseingänge
- Überwachung der Fälligkeiten, zeitnahe Mahnung und Vollstreckung fälliger Forderungen
- Gewinnung neuer Informationen, Informationsfluss und Zusammenarbeit zwischen Kasse und Fachamt
- Bewertung zweifelhafter Forderungen

Grundlage für die Prüfung bildeten neben dem Gemeindehaushalts- und kassenrecht die Jahresabschlüsse des Amtes Carbäk aus den Jahren 2012 bis 2015 sowie bestehende Dienstanweisungen. Weiterhin wurden Akten mit Vollstreckungsverfahren in Stichproben geprüft. Schwerpunkt der Prüfung bildeten die Organisation und der Ablauf von Mahn- und Vollstreckungsverfahren sowie die Bewertung offener Forderungen.

7.1.1 Bewertung offener Forderungen

Forderungen sind streng nach dem Niederstwertprinzip zu bilanzieren. Das bedeutet, dass bestehende Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu prüfen sind. Dabei ist zwischen sicheren, uneinbringlichen und zweifelhaften Forderungen zu differenzieren. Bei sicheren Forderungen ist von der vollständigen Realisierung der Forderung auszugehen.

Uneinbringliche Forderungen z. B. aufgrund von unbefristeten Niederschlagungen bzw. Erlass werden vollständig abgeschrieben und reduzieren die Forderungen auf Dauer.

Eine zweifelhafte Forderung liegt vor, wenn sich der Forderungseingang als nicht sicher erweist und eine bestimmte Ausfallwahrscheinlichkeit besteht. In diesem Fall sind Wertberichtigungen geboten, welche in Form von Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen erfolgen können.

Einzelwertberichtigungen werden auf der Grundlage konkreter Sachverhalte für jede einzelne Forderung in den einzelnen Kontenklassen vorgenommen. Diese reduzieren zunächst die Forderungen. Darüber hinaus kann bei den verbleibenden Forderungen der jeweiligen Kontenklasse das Risiko des Forderungsausfalls unter Wahrung des Vorsichtsprinzips anhand von Erfahrungen aus der Vergangenheit pauschal geschätzt werden. Auf dieser Grundlage erfolgt eine **pauschale Einzelwertberichtigung** indem nochmals eine Minimierung der Forderung der jeweiligen Forderungsgruppe vorgenommen wird.

Bei der **Pauschalwertberichtigung** hingegen wird das allgemeine Risiko bei einem hohen Forderungsbestand berücksichtigt.

Wertberichtigungen werden auf gesonderten Wertberichtigungskonten (Bestandskonten in der Kontengruppe 21* = Passivkonten) gebucht. Diese werden nicht in einer gesonderten Bilanzposition auf der Passivseite ausgewiesen, sondern aktivisch mit den Forderungen verrechnet. So werden die Forderungen per Saldo in der Bilanzposition auf der Aktivseite entsprechend ihrer Werthaltigkeit ausgewiesen.

Solange der Rechtsanspruch besteht und die Forderung nicht unbefristet niedergeschlagen oder erlassen wurde, wird das Debitoren-/Forderungskonto (Personenkonto) nicht berührt. Dort wird die Forderung weiterhin mit dem Nominalwert ausgewiesen. Die Beitreibung (Mahnung, Vollstreckung) wird ungeachtet der Wertberichtigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fortgeführt.

Das Amt Carbäk hat Regelungen zur Bewertung offener Forderungen getroffen. Aufzuführen sind hier insbesondere die Dienstanweisung zur Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden des Amtes Carbäk und der amtsangehörigen Gemeinden sowie die zur Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes Carbäk und der amtsangehörigen Gemeinden erlassene Arbeitsanweisung.

Gemäß Arbeitsanweisung 21 zur Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes Carbäk und der amtsangehörigen Gemeinden werden offene Forderungen in Kategorien entsprechend ihrer Restlaufzeit aufgeteilt. Grundlage für die Aufteilung und Einstufung bildet hierbei das Muster Forderungsübersicht. Den Festlegungen der Arbeitsanweisung folgend, sollen Pauschalwertberichtigungen nur in begründeten Ausnahmefällen und Einzelwertberichtigungen nur bei langfristigen Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren vorgenommen werden. Falls notwendig, hat die Einzelwertberichtigung ab dem 6. bis 7. Jahr mit 25%, ab dem 8. bis 9. Jahr mit 50% und ab dem 10. Jahr mit 100% zu erfolgen. Ergänzend hierzu enthält § 10 (2) und (3) der Dienstanweisung zur Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden des Amtes Carbäk und der amtsangehörigen Gemeinden weitere Regelungen, nach denen Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen in ihrer Werthaltigkeit zu berichtigen sind.

In den vorliegenden Jahresabschlüssen des Amtes sowie der amtsangehörigen Gemeinden werden keine Wertberichtigungen ausgewiesen. Hierzu wurde durch das Amt mitgeteilt, dass von der Ermittlung von Wertberichtigungen abgesehen wurde. Diese Verfahrensweise ist kritisch zu betrachten und bei der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse zu ändern, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche bilanzierte Forderungen auch tatsächlich in Höhe des Nominalwertes eingehen. Vielmehr ist bei der Bewertung und Bilanzierung eine bestimmte

Ausfallwahrscheinlichkeit in Form von Wertberichtigungen zu berücksichtigen. Die derzeit bestehenden Regelungen zur Bewertung offener Forderungen sollten unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten vergangener Jahre überarbeitet werden. Hierbei ist darauf zu achten, zeitliche Abfolgen für Abschläge enger zu fassen. Die aktuell bestehenden Kriterien, wonach Einzelwertberichtigungen erstmals ab dem 6. Jahr der Fälligkeit der Forderung vorzunehmen sind, genügen den Anforderungen des Niederstwertprinzips nicht.

7.1.2 Organisation und Ablauf von Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Ein hoher Bestand an offenen Forderungen wirkt sich grundsätzlich negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune aus. Das Schaffen von Voraussetzungen, welche eine zeitnahe Beitreibung offener Forderungen ermöglichen, sollte daher ein elementares Ziel des Verwaltungshandelns sein. Durch das Gemeindeprüfungsamt wurden in diesem Zusammenhang insbesondere die Organisation und der Ablauf von Mahn- und Vollstreckungsverfahren sowie die Höhe der ungeklärten Zahlungsvorgänge geprüft.

Das Amt Carbäk hat eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens erlassen. Darüber hinaus besteht eine weiterführende Dienstanweisung für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen. Die Dienstanweisungen enthalten ausreichend Regelungen, die für eine zeitnahe und effiziente Geltendmachung von Ansprüchen geeignet sind, sollten jedoch auf Aktualität der enthaltenen Rechtsgrundlagen geprüft werden.

Um einen Einblick in interne Arbeitsabläufe zu erhalten, wurden durch das Gemeindeprüfungsamt stichprobenartig Akten laufender sowie bereits beendeter Vollstreckungsverfahren geprüft. Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass das Amt Carbäk über ein effektives und wirksames Forderungsmanagement verfügt.

Mit Bezug auf die Aktenführung ist anzumerken, dass es einem Aussenstehendem teilweise nicht immer sofort möglich gewesen wäre, dem Aktenvorgang den aktuellen Sachstand zu entnehmen. So fehlten beispielsweise Notizen über Ergebnisse oder Erkenntnisse, die im Rahmen von persönlichen Vorsprachen des Vollstreckungsbeamten beim Schuldner gewonnen wurden. Vor allem unter Berücksichtigung etwaiger Personalwechsel oder kurzfristiger Vertretungen kommt einer umfangreichen Dokumentation von Vorgängen eine hohe Bedeutung zu, da sie die Grundlage für eine reibungslose und zeitnahe Beitreibung bildet. Hier könnte durch die Bediensteten der Vollstreckung beispielsweise die durch das Kassenverfahren gegebene Möglichkeit eines Kurzberichtes auf den Vollstreckungsaufträgen genutzt werden, um Informationen übersichtlich und schnell auffindbar darzustellen.

In zwei Fällen wurde durch das Gemeindeprüfungsamt festgestellt, dass Gebühren, die für die Ausstellung eines Führungszeugnisses in Höhe von 13,00 € sowie für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis in Höhe von 26,00 € erhoben wurden, erst im Zuge von Vollstreckungshandlungen realisiert werden konnten. Zur Vermeidung dieses zusätzlichen Verwaltungsaufwandes sollte durch das Amt Carbäk geprüft werden, inwieweit bestimmte Leistungen des Amtes künftig an eine Vorauszahlung des Antragstellenden geknüpft werden können (siehe z. B. Praxis im Pass- und Meldewesen).

7.2 Personalkapazität und Personalkosten

Im Prüffeld Personalkapazität werden die Ist-Kapazität (gemessen in Vollzeitäquivalenten auf Basis von 40 Wochenstunden, Teilzeitstellen bzw. Beamtenstellen mit 40 Wochenstunden wurden umgerechnet) und die Personalkosten auf die Einwohnerzahl bezogen dargestellt.

Der Personalbestand wurde zunächst in absoluten Zahlen dargestellt. Um das Amt vergleichen zu können, wurden die Zahlen auf 1.000 Einwohner umgerechnet.

Weiterhin wurde betrachtet, inwieweit die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Erstellung des Stellenplanes eingehalten wurden.

7.2.1 Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan

Zur Ausübung der Organisationsgewalt bedarf es in jeder Verwaltung eines Systems von organisatorischen Regelungen für die Verwaltungsgliederung, für die Aufgabenverteilung sowie den dazugehörigen Geschäftsablauf, um so ein reibungsloses und unbürokratisches Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Zu den grundlegenden organisatorischen Plänen gehören der Aufgabengliederungs- sowie der Geschäftsverteilungsplan.

Im Aufgabengliederungsplan sollen die jeweiligen Aufgaben der Verwaltung nach dem aus Art und Zweckbestimmung sich ergebenden sachlichen Zusammenhang zu Aufgabenhauptgruppen zusammengefasst und gegliedert werden. Das Amt Carbäk hat sich in der Kernverwaltung für eine 3-geteilte Aufgabengliederung entschieden:

- Haupt- und Bürgeramt
- Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt
- Haushalt und Finanzen

Im Geschäftsverteilungsplan sollen darauf aufbauend die jeweiligen Einzelaufgaben in sinnvoller Art und Weise auf das vorhandene Personal verteilt werden. Dabei sollte versucht werden, Leistungsfähigkeit, persönliche Eigenschaften und Neigungen des jeweiligen Mitarbeiters richtig zu erkennen und zu nutzen, um auf diese Weise einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten ebenfalls Abwesenheits- und Vertretungsregelungen festgelegt werden. Diesbezüglich wurde seitens des Amtes ein Geschäftsverteilungsplan mit Stand von August 2018 vorgelegt, der diesen Anforderungen entspricht.

7.2.2 Einhaltung der Rechtsvorschriften

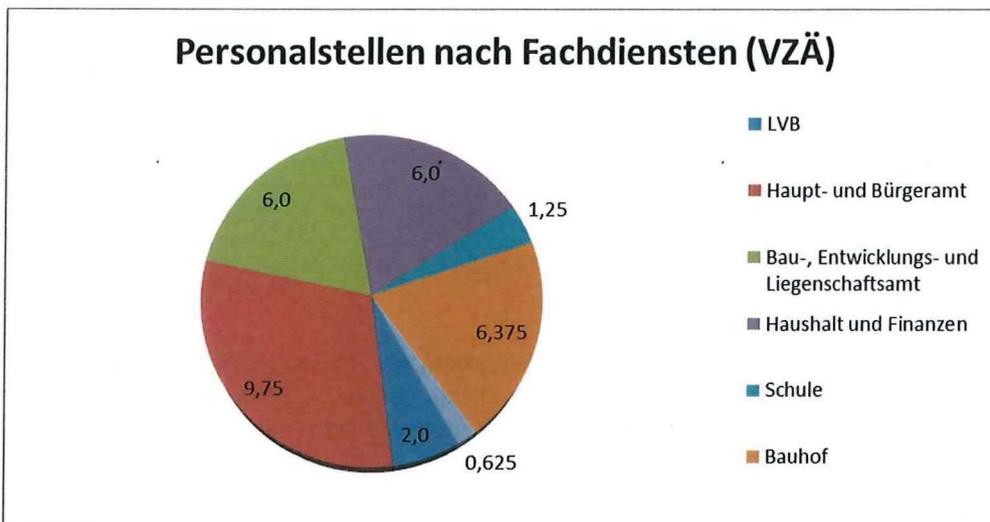
Entsprechend der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung der Stellenpläne im kommunalen Bereich (Stellenplanverordnung - StPlV), sind die darin ausgewiesenen Muster verbindlich anzuwenden. Dieses wird im Amt Carbäk entsprechend umgesetzt.

Die Landesverordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunale Stellenobergrenzenlandesverordnung - KomStOVO M-V) regelt u. a. die höchstzulässigen Stellenzahlen der Beförderungsmuster (Stellenobergrenzen) für die Beamten der Ämter. Nach dieser Verordnung (i. V. m. der dazugehörigen Anlage) sind für Ämter ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und fünf Beamte der Besoldungsgruppe A 12 als Obergrenze festgelegt. Im Amt Carbäk werden im Stellenplan 2015 lediglich zwei Beamte der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen. Die Stellenobergrenzenlandesverordnung wird dementsprechend eingehalten.

7.2.3 Personalkapazität

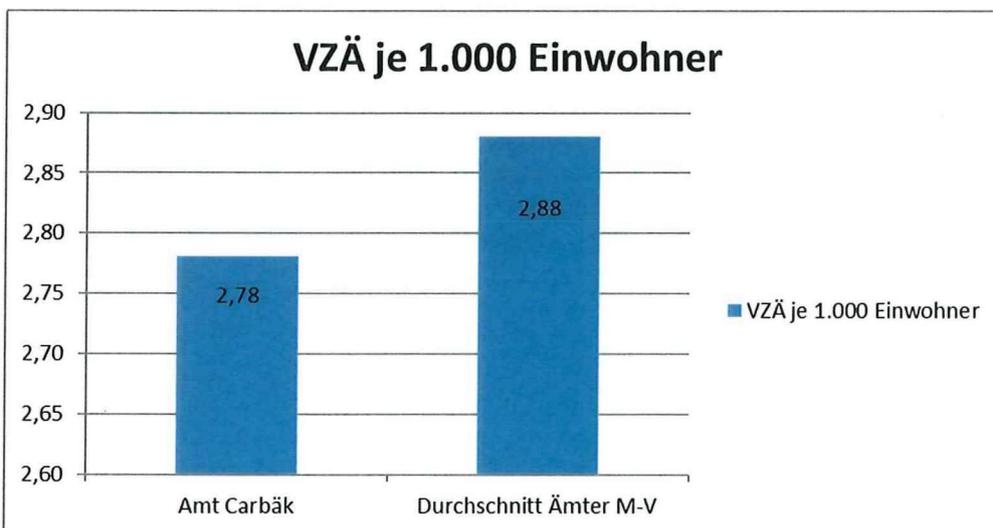
Das Amt Carbäk beschäftigte im Jahr 2015 insgesamt 38 Mitarbeiter (Kernverwaltung sowie Nachfolgeeinrichtungen) in Vollzeit- oder Teilzeitstellen. Dies entsprach 32,0 Vollzeitäquivalenten.

Die Verteilung der Personalstellen auf die Aufgaben der Verwaltung zeigt folgende Ansicht:



Ansicht 9: Personalstellen nach Fachdiensten in VZÄ

Um die Stellenanzahl des Amtes mit der Stellenanzahl anderer Ämter vergleichen zu können, wurde die Stellenanzahl der Kernverwaltung (23,75 VZÄ) auf 1.000 Einwohner umgerechnet. Im Amt Carbäk waren im Haushaltsjahr 2015 (8.541 Einwohner) je 1.000 Einwohner 2,78 Stellen in Vollzeitäquivalenten besetzt.



Ansicht 10: VZÄ je 1.000 Einwohner

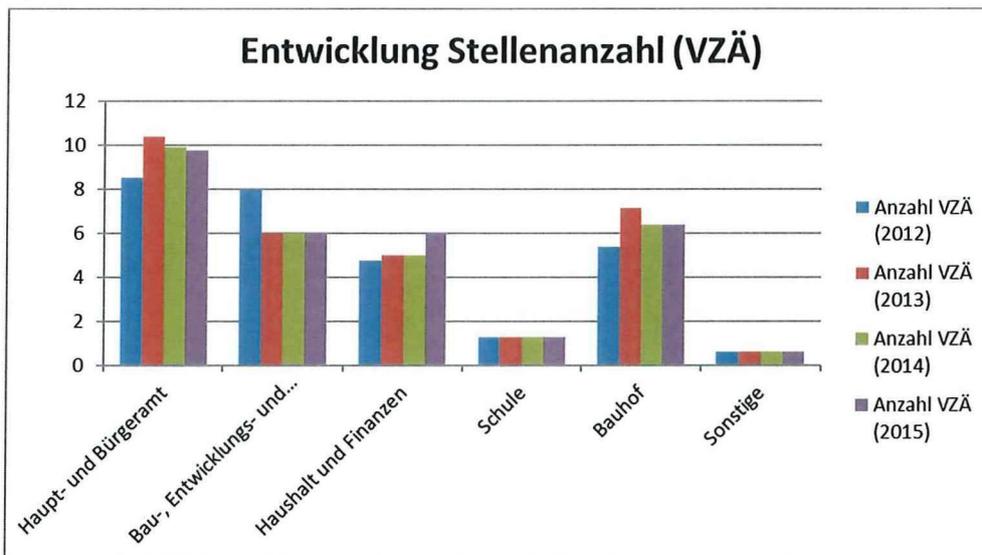
Aus der „Praxishilfe für Ämter und geschäftsführende Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern“¹ wurde als Referenzwert das Modell 1 mit 8.000 Einwohnern herangezogen. Wie in der Praxishilfe beschrieben, reicht es nicht aus, die Einwohnerzahlen der Referenzmodelle mit den eigenen Zahlen ins Verhältnis zu setzen und dieses Verhältnis mit den Stellenanteilen zu vergleichen, um so für die Bemessung seines eigenen Bereiches anhand dieser Referenzmodelle entsprechende Zahlen zu

¹ Kubus Kommunalberatung und Service GmbH; „Praxishilfe für Ämter und geschäftsführende Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern in den Größenklassen unter 10.000 und von 10.000 bis 16.000 Einwohnern“ vom 15.06.2015

berechnen. Hierdurch würde eine mögliche Verfälschung stattfinden, da individuelle Gegebenheiten wie finanzielle Volumina, Fallzahlen und weitere Einflüsse nicht berücksichtigt werden.

Zur vereinfachten Darstellung wurde bei der Prüfung dennoch so verfahren. Im Ergebnis dessen kann festgestellt werden, dass die Stellenanzahl im Amt Carbäk, insbesondere durch die interne Besetzung der Stelle „Leiter/in Kämmerei“ (durch Doppelfunktion LVB), als angemessen einzuschätzen ist.

Weiterhin wurde betrachtet, inwieweit sich die Stellenanzahl in den Jahren 2012 bis 2015 je Fachbereich verändert hat. Die Entwicklung ist in folgender Übersicht dargestellt.



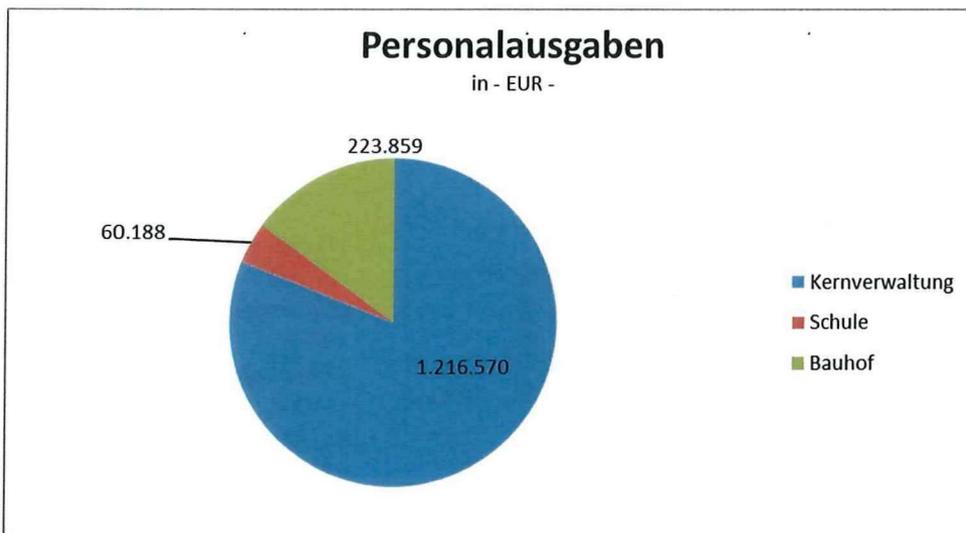
Ansicht 11: Entwicklung VZÄ nach Fachbereichen

Im Jahr 2012 waren im Amt Carbäk 30,475 Stellen (VZÄ) besetzt. Im Jahr 2015 betrug die besetzte Stellenanzahl 32,0 Vollzeitäquivalenten. In der Differenz ergibt sich eine Erhöhung der Stellen im o. a. Zeitraum von insgesamt 1,525 Vollzeitäquivalenten.

7.2.4 Personalausgaben

Ferner wurden auch die Personalausgaben im Amt Carbäk im Haushaltsjahr 2015 betrachtet. Aus dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gehen Personalausgaben in Höhe von 1.520.400,00 EUR hervor.

Bereinigt wurde diese Summe um die Aufwendungen für den Amtsvorsteher, der Ausschussmitglieder sowie um die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 19.783,00 EUR. Somit ergeben sich bereinigte Personalausgaben in Höhe von 1.500.617,00 EUR, die sich wie folgend dargestellt verteilen.



Ansicht 12: Personalausgaben Amt Carbäk in 2015

Die Personalausgaben des Amtes Carbäk betragen im Haushaltsjahr 2015 demnach 175,70 EUR je Einwohner.

7.3 Reisekostenabrechnungen

Grundlage der Prüfung der Reisekosten ist das Landesreisekostengesetz M-V (LRKG M-V) vom 03. Juni 1998 in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz M-V vom 04. Mai 2011, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK) vom 29. November 2001 sowie § 10 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes TVAöD vom 13.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Amt Carbäk hat hierzu Hinweise zum Reisekostengesetz M-V am 18.02.2011 erlassen. Mit Datum vom 23.03.2015 wurden diese aktualisiert.

Die Prüfung für das Amt Carbäk erfolgte in umfangreichen Stichproben.

Bei der Kontrolle der abgerechneten Dienstreisen bzw. Dienstfahrten des Haushaltsjahres 2015 wurde im Einzelnen folgendes festgestellt:

Die Reisekostenabrechnungen wurden alle innerhalb der 6-monatigen Ausschlussfrist beantragt.

Entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK) können private Kraftfahrzeuge für Dienstreisen genutzt werden, wenn ein dienstliches Interesse an der Haltung besteht.

Im Amt Carbäk erhielt Herr Pampel mit Beschluss des Amtsausschusses vom 23.02.2006/17.03.2011 und Frau Pieper mit Beschluss des Amtsausschusses vom 17.01.2011 die Möglichkeit ihr Kfz als anerkanntes privates Kraftfahrzeug zu führen.

Eine Anerkennungsverfügung für beide Mitarbeiter liegt vor.

Gem. Punkt 2.5 der VVK sind die mit einem anerkannten privaten Kraftfahrzeug dienstlich gefahrenen Kilometer in einem Fahrtenbuch einzutragen.

Im Amt Carbäk führen die beiden Mitarbeiter kein Fahrtenbuch. Die durchgeführten Dienstreisen mit dem privaten Kfz werden in der Reisekostenabrechnung aufgeführt.

Zukünftig sind hier Fahrtenbücher zu führen. Die Fahrzeughalter haben das Fahrtenbuch im Amt Carbäk dann zum Monatsende mit einer Reisekostenabrechnung für die beanspruchte Wegstreckenentschädigung zur Prüfung vorzulegen.

Für Auszubildende des öffentlichen Dienstes ist die Grundlage der Erstattung der Reisekosten § 10 TVAöD (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte).

Die Auszubildende besuchte die auswärtige Berufsschule in Güstrow und rechnete nachfolgende Fahrten ab:

- 350,00 € Journal Nr. 2667/ 02.02.2015 1.600 km vom 05.01.15 - 30.01.15
- 177,80 € Journal Nr. 8956/ 04.05.2015 916 km vom 13.04.15 - 30.04.15
- 182,55 € Journal Nr. 13517 /14.07.2015 935 km vom 08.06.15 - 26.06.15
- 205,30 € Journal Nr. 20077 /07.10.2015 1.026 km vom 01.09.15 - 15.09.15
vom 21.09.15 - 25.09.15

Diese Fahrten wurden mit dem Privat PKW durchgeführt.

Es erfolgte eine Vergütung mit 0,25 € pro Kilometer. Als triftiger Grund für die Zahlung der höheren Wegstreckenentschädigung wurde keine Verfügbarkeit des Dienst-PKW oder Sonstiges angegeben.

Vom errechneten Betrag (km x 0,25 €) wurde gem. § 10 Abs. 3 TVAöD der Eigenanteil in Höhe von 50,00 € bzw. 51,20 € abgezogen.

Diese Verfahrensweise, die Wegstreckenentschädigung zugrunde zu legen, ist nicht ordnungsgemäß.

Der Umfang der Erstattung beim Besuch einer auswärtigen Berufsschule ist in § 10 Abs. 3 TVAöD geregelt. Demnach werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der niedrigsten Klasse ohne IC/EC/ICE Nutzung erstattet. Weiterhin werden Fahrkosten nur erstattet, sofern sie monatlich 6 Prozent des Ausbildungsentgeltes für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. Dementsprechend beträgt der Eigenanteil von 01/2015 – 02/2015 = 50,00 € und ab 03/ 2015 = 51,20 €.

Infolgedessen hätten für die Erstattung der Fahrkosten der Auszubildenden die Fahrkarte der niedrigsten Klasse in einem Monat zu Grunde gelegt werden müssen. Nach erfolgter Prüfung, ob die notwendigen Gesamtfahrkosten den Eigenanteil überschreiten, ist der Erstattungsbetrag festzulegen. Das ist künftig zu beachten.

In einigen Fällen wurden keine triftigen Gründe angegeben und trotzdem die erhöhte Wegstreckenentschädigung gezahlt. Gemäß LRKG M-V § 5 Abs. 1 ist die Voraussetzung für die Zahlung der Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € für jeden gefahrenen Kilometer, dass Vorliegen triftiger Gründe. Wenn keine triftigen Gründe vorliegen, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,15 €.

Bei den Dienstreiseabrechnungen ist festgestellt worden, dass von Mitarbeitern in einigen Fällen nicht die Art der erhaltenen unentgeltlichen Verpflegung angegeben wurde (Frühstück, Mittag, Abendbrot. Das ist für die Berechnung des Tagegeldes gem. § 7 Abs. 4 LRKG erforderlich, da vom Tagegeld ein bestimmter Betrag einbehalten wird. Ab 2017 hat das Amt Carbäk die Vordrucke der Dienstreiseabrechnungen dahingehend konkretisiert und geändert.

Bei der Gestaltung und Festlegung der Verwaltungsabläufe zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes Carbäk ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Der

Verwaltungsaufwand sollte demnach so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Umfang zur Leistung bzw. zum Produkt stehen.

Die Belegprüfung der Reisekosten offenbarte im Prüfungszeitraum teilweise unübersichtliches Handeln.

Da jede einzelne Fahrt einem Produkt zugeordnet wird, mussten zu einer Abrechnung bis zu 4 verschiedene Anordnungen mit den dazugehörigen Kopien erstellt werden.

Das Amt Carbäk hat ab 2018 diese Verfahrensweise so verändert, dass die durchgeführten Fahrten mit einer Abrechnung gleich einem Produkt zugeordnet werden und so das aufwendige Aufteilen und Kopieren entfällt.

Auf den Reisekostenabrechnungen der Mitarbeiter sollten Prüfungshandlungen des zuständigen Fachamtes erkennbar sein. Bei Änderungen wie z.B. Kürzungen sollte dieses dokumentiert werden und nicht nur der Endbetrag geändert werden.

Die Abrechnungen der privat anerkannten Kfz erfolgten ordnungsgemäß monatlich.

Die o.g. Feststellungen wurden während der Prüfung mit der zuständigen Sachbearbeiterin ausgewertet und finden künftig Beachtung.

7.4 Vergaben

Im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V wurden durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock nachfolgende Vergabevorgänge geprüft:

Amt / Gemeinde	Maßnahmenbezeichnung		Vergabeordnung
1. Amt Carbäk	▪ Anschaffung eines Multicars	FV	VOL/A
	▪ Bankettenmähd - Gemeinde Broderstorf und Roggentin	FV	VOL/A
2. Broderstorf	▪ Gehweg - Alte Schulstraße / Haubenweg in Pastow	BA	VOB/A
	▪ Lieferung von Feuerwehrhelmen für die Freiwillige Feuerwehr	FV	VOL/A
	▪ Austausch von Sitzen in Fahrgastunterständen der Bushaltestellen	FV	VOL/A
3. Roggentin	▪ Austausch von Sitzen in Fahrgastunterständen der Bushaltestellen	FV	VOL/A
	▪ Bau eines Spielplatzes in Fresendorf	FV	VOB/A
	▪ Straßenbau - Industriegebiet Bornkoppelweg	BA	VOB/A
4. Poppendorf	▪ DGH - Lieferung von Betriebs- und Geschäftsausstattung	FV	VOL/A
	▪ Lieferung von Feuerwehrhelmen für die Freiwillige Feuerwehr	FV	VOL/A
5. Thulendorf	▪ Lieferung eines Hochgrasmähers	FV	VOL/A
	▪ Behebung einer Schädstelle i.d. Ortsverbindungsstr. Thulend. - Brod.	FV	VOB/A

FV = Freihändige Vergabe

BA = Beschränkte Ausschreibung

Tabelle 5: Übersicht über die geprüften Vergabeverfahren

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte der Vergabevorgänge, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs**.

Alle Vergabeverfahren sind federführend durch das Amt Carbäk als geschäftsführende Gemeinde ausgeführt worden.

Es wurden insgesamt 12 Vorgänge geprüft.

Bei lediglich 2 Vergaben konnte ein fairer und transparenter Wettbewerb bestätigt werden. Dies entspricht nur 16,67 % aller geprüften Vorgänge. Festzustellen ist jedoch, dass in diesen beiden

Vergaben nicht das Amt Carbäk selbst, sondern jeweils ein Ingenieurbüro das Vergabeverfahren durchgeführt hat.

Bei allen Vergaben, mit Ausnahme der o.g. beiden Vorgänge, sind Verstöße gegen die geltenden Vergabeordnungen festgestellt worden.

Ursache ist im Wesentlichen eine lückenhafte Dokumentation der durchgeführten Vergabeverfahren. Diese fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Dokumentation macht den Vergabevorgang, die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens, nicht transparent. Für den Prüfer war nicht ersichtlich, inwieweit alle Bieter gleich und fair behandelt worden sind.

Ein überwiegender Teil der geprüften Vergabevorgänge stellten freihändige Vergaben dar. Diese sind zwar formlose Vergabevorgänge, die Grundsätze des Wettbewerbs sind jedoch auch hier zu gewährleisten.

Nachfolgend sind die wesentlichen Feststellungen dargelegt:

- Die **federführende Stellung** im Amt ist nicht bei allen geprüften Vergabeverfahren gewährleistet worden.
- Eine **Schätzung des Auftragswertes** ist bei über 50 % der Vergaben nicht erfolgt.
- Es ist teilweise nicht ersichtlich, auf welcher **Grundlage** das Amt bzw. die Gemeinde überhaupt tätig geworden ist (z.B. Beschaffungsantrag, Beschluss der Gemeindevertretung).
- Es wurden keine **Eignungsprüfungen** der potentiellen Bieter vorgenommen bzw. dokumentiert.
- Die **Vergabeunterlagen** enthielten teilweise nicht alle erforderlichen Informationen für die beteiligten Bieter. Beim überwiegenden Teil der Vergaben wurden z.B. die VOL/B nicht zum Vertragsbestandteil erklärt. Dadurch galten die Geschäftsbedingungen der Bieter, die unter Umständen im Widerspruch zur VOL stehen. Die Zulässigkeit von Nebenangeboten, die zulässigen Kommunikationswege und die Zuschlags- und Bindefrist wurden nicht immer in der Angebotsaufforderung benannt.
- In einem Fall ist keine **produktneutrale Ausschreibung erfolgt** bzw. die Notwendigkeit der Beschaffung eines speziellen Produktes wurde nicht begründet.
- Die **Wertung der Angebote** zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist in den Vergabeakten teilweise nicht dokumentiert worden bzw. fehlerhaft erfolgt.
- **Vergabeprotokolle**, die das Vergabeverfahren dokumentieren sollen, lagen teilweise nicht vor.
- Für die Vergabeverfahren werden keine **Aktenzeichen** vergeben

Des Weiteren sind in 3 geprüften Vorgängen schwere Verstöße gegen die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie § 3 Abs. 1 Vergabegesetz M-V festgestellt worden. Öffentliche Auftraggeber haben Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Es wurden in den o.g. Vorgängen Aufträge **ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens** erteilt, welche die Wertgrenze von 500,00 EUR (Direktkauf) bei Weitem überschritten haben.

Bei der Prüfung einer Vergabe ist zudem festgestellt worden, dass ein Nebenauftrag zum eigentlichen Vorhaben in Höhe von ca. 8.500,00 EUR ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt wurde. Dieser Auftrag war entsprechend auch nicht in der vorab dem Gemeindeprüfungsamt übermittelten Vergabeliste zu entnehmen und wäre so nie festgestellt worden.

Bei Überschreitung der Wertgrenzen ist künftig ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchzuführen, sofern keine Ausnahmen dies rechtfertigen.

Die Prüfung der Vergaben hat weiterhin ergeben, dass bei der überwiegenden Anzahl der Vorhaben systematische Fehler erkennbar waren. Diese Mängel lassen sich teilweise ohne großen

Aufwand sofort beheben. Um z.B. der ordnungsgemäßen Dokumentation gerecht zu werden, wird der Einsatz einer internen Checkliste empfohlen.

Darüber hinaus ist auf einen weiteren Gesichtspunkt bei der zukünftigen Vergabetätigkeit hinzuweisen.

Das Vergaberecht erfährt seit dem Jahr 2016 zunehmend grundlegende Änderungen. Die aktuelle „Arbeitsanweisung Nr. 3“ entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand.

Im Zuge der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung zum 01.01.2019, des Vergabeerlasses M-V vom 12.12.2018 und der Ausweitung von elektronischen Vergabeverfahren muss eine Anpassung dieser Arbeitsanweisung zu Vergaben erfolgen.

Zuständigkeiten von Bedarfs- und Vergabestelle sind klar zu regeln.

Durch die zunehmende Komplexität und Vielfalt der Vergabeverfahren ist es aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes wichtig, die Bearbeitung der Vergaben an einer zentralen Stelle in der Amtsverwaltung vorzunehmen und nicht wie bisher in 3 verschiedenen Bereichen.

Durch das Vorhandensein spezifischer Fachkenntnisse erhöhen sich die Ordnungsmäßigkeit und die Rechtssicherheit von Vergaben erheblich. Für eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter ist Sorge zu tragen.

Auch eine interkommunale Zusammenarbeit kommt bei komplexen Vergabevorgängen infrage.

Detaillierte Aussagen zu den geprüften Vergabevorgängen sind den jeweiligen Prüfberichten zu entnehmen.

7.5 Aufwandsentschädigungen

Für die für das Amt ehrenamtlich Tätigen bestehen für ihre hiermit zusammenhängenden Aufwendungen Entschädigungsansprüche nach der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 27.08.2013 und der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013.

7.5.1 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der EntschVO M-V

Im Jahr 2015 erfolgte die Zahlung funktionsbezogener Aufwandsentschädigung an den Amtsvorsteher in Höhe von 970,00 € monatlich. Die Festsetzung und die Zahlung erfolgten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EntschVO M-V und der Hauptsatzung.

Beanstandungen ergaben sich aus der Prüfung nicht.

7.5.2 Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach der EntschVO M-V

Bezüglich der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen wurden die Zahlungen an die Teilnehmer der Sitzungen des Amtsausschusses, des Bauhofausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses, des Kita- und Schulausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses geprüft.

Im Jahr 2015 fanden fünf Sitzungen des Amtsausschusses, fünf Sitzungen des Bauhofausschusses, vier Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, acht Sitzungen des Kita- und Schulausschusses sowie zwei Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Aus der Prüfung ergaben sich zu den Zahlungen sitzungsbezogener Aufwandsentschädigungen keine Beanstandungen.

7.5.3 Aufwandsentschädigungen gemäß FwEntschVO M-V

Auf Grundlage der Feuerwehrentschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (FwEntschVO M-V) wurden monatliche Aufwandsentschädigungen jeweils an den Amtswehrführer und den Amtsjugendfeuerwehrwart gezahlt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen. Die Höhe der Beträge entspricht den Vorgaben der FwEntschVO M-V.

7.6 Prüfung von IT-Verfahren

7.6.1 Prüfungsgegenstand

Zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung ist die Unterstützung durch Informationssysteme für den öffentlichen Bereich unentbehrlich. Dabei birgt der Einsatz von IT-Systemen eine Vielzahl an Risiken und setzt die fehlerfreie und verlässliche Funktionsweise der Systeme voraus. Zur Überwachung der Funktionsweise und zur Minimierung der Risiken gibt es eine Vielzahl an Regelungen, die die Kommunalverfassung M-V, die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und die Gemeindekassenverordnung-Doppik vorschreiben.

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock hat im Amt Carbäk die Umsetzung und Einhaltung der Regelungen zum Einsatz von IT-Verfahren und zur Sicherstellung der IT-Sicherheit geprüft. Dabei wurde sich hauptsächlich auf das Fachverfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen konzentriert. Insbesondere wurden der Erlass einer Dienstanweisung sowie dessen Mindestanforderungen, die Rechteverwaltung und Passwortvergabe, die Datensicherung und die Aktualisierung der Software betrachtet.

7.6.2 Prüfungsfeststellungen

Das Amt Carbäk verwendet 9 verschiedene IT-Fachanwendungen zur Unterstützung ihrer Verwaltungstätigkeit. Unter anderem sind das „IKOL-WG“ zur Prüfung von Wohngeldansprüchen, „ACTICON“ als Zeiterfassungssystem, „AUGIAS“ als Archivierungssoftware, zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten des ruhenden Verkehrs die Software „OWIGWARE“ und „ALLRIS“ für die effiziente Organisation des Sitzungsdienstes.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird die Software H&H proDoppik, Version 4.0 verwendet. Das für die Software vorliegende Zertifikat ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern bis zum 30.11.2019 gültig. Gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSGVO M-V) hat für ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten eine schriftliche datenschutzrechtliche Freigabe nach erfolgter Prüfung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu erfolgen. Die schriftliche Freigabeerklärung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde durch den Amtsvorsteher am 07.04.2010 erteilt. Für den Einsatz von automatisierten Verfahren für Kassengeschäfte bzw. das Rechnungswesen fordert die Kommunalverfassung M-V und die Gemeindekassenverordnung-Doppik, dass die jeweiligen Programme durch den Anwender fachlich zu prüfen und vom Amtsvorsteher für die Verwendung freizugeben sind. Eine entsprechende Regelung findet sich in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens für das Amt Carbäk und der amtsangehörigen Gemeinden (Kassenordnung). Die nach § 59 Abs. 2 KV M-V sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik geforderte Freigabeerklärung des Amtsvorstehers für das eingesetzte Kassenprogramm wurde am 05.10.2015 erteilt.

Erforderliche Verfahrensbeschreibungen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), die den tatsächlichen Einsatz der IT-Verfahren im Amt Carbäk beschreiben und insbesondere die Arbeitsabläufe, Angaben über Schnittstellen zu anderen IT-Verfahren, Beschreibung der Rollen gemäß Rollen- und Berechtigungskonzept und Angaben über den Umgang mit personenbezogenen Daten beinhalten, liegen nicht vor.

Zur Wahrnehmung der Administrations- und Betreuungsaufgaben für die eingesetzte Soft- und Hardware hat das Amt Carbäk mit Herrn Fahning und Frau Puffpaff-Ebert zwei Systemkoordinatoren mit entsprechenden Stellenanteilen eingerichtet. Darüber hinaus bedient sich das Amt Carbäk eines externen EDV Dienstleisters mit der Firma „MV-Systems Christian Mundt und Tom Künzel“. Der Wartungsvertrag umfasst Regelungen zur Hardware- und Netzwerkwartung, zur Betriebssystem- und Softwarepflege sowie zur Anwenderbetreuung. Darüber hinaus sind die Reaktionszeit und die Wartungspauschalen festgelegt. Das Amt Carbäk ist mit der Betreuung durch den Dienstleister zufrieden.

Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens für das Amt Carbäk und seine amtsangehörigen Gemeinden (Kassenordnung) erfüllt weitestgehend die Mindestanforderungen

nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik an Regelungen für den Einsatz von automatisierten Verfahren im Rechnungswesen. Lediglich das Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen innerhalb der Anwendung ist nicht schriftlich festgehalten, erfolgt aber nach Auskunft von Herrn Fahning nach einer einheitlichen Vorgehensweise. Verschiedene Nutzergruppe mit abgestuften Rechten sowie Administratorzugängen werden für die jeweilige Fachanwendung identisch vergeben. Ausgeschiedene Nutzer werden beispielsweise in die Nutzergruppe „Ehemalige“ verschoben und verlieren damit ihre aktiven Programmrechte.

Ein Prüfungsschwerpunkt war unter anderem die Datensicherung mit deren Hilfe der Verlust von Daten vermieden werden soll. Das Amt Carbäk hat sehr umfangreiche Regelungen zur Datensicherung in einer Rahmen- und Handlungsrichtlinie (IT-Sicherheitskonzept) für den sicheren Umgang mit Verwaltungsdaten im Amt Carbäk (Grundschutz) festgelegt. Im Amt Carbäk findet die Datensicherungsstrategie „Vollsicherung“ Anwendung. Es erfolgt eine tägliche Sicherung von Montag bis Donnerstag. Am Freitag erfolgt eine Wochensicherung. Im Bedarfsfall kann auf bis zu fünf Wochen alte Tagessicherungen sowie acht Wochen alte Wochensicherungen zurückgegriffen werden. Rücksicherungen erfolgen mit Hilfe des EDV Dienstleistungsanbieters und ermöglichen die Kontrolle einer fehlerfreien Datensicherung. Das IT-Sicherheitskonzept regelt überdies eine Vielzahl von Maßnahmen die den IT-Grundschutz sowohl für IT-Anwender als auch für das IT-Personal sicherstellen. So wird beispielsweise die Vergabe von Passwörtern, der Umgang mit Datenträgern, die Kommunikationssicherheit und die Sicherung der Infrastruktur detailliert geregelt.

Zusammenfassend hat das Amt Carbäk umfassende Regelungen für den Einsatz von IT-Systemen, die den gesetzlichen Anforderungen weitestgehend entsprechen. Das IT-Sicherheitskonzept ist sehr umfangreich und detailliert. Lediglich eine schriftliche Fixierung der Rechtevergabe innerhalb der Programme wird empfohlen.

7.7 Prüfung der Amtsumlage 2015

Die Erhebung der Amtsumlage ergibt sich aus § 14 KV M-V i. V. m. § 23 FAG M-V. Gemäß § 5 der der Haushaltssatzung 2015 des Amtes Carbäk wird die Amtsumlage auf 11,071 % (= 11,07059856 %) der Amtsumlagegrundlage festgesetzt. Die Höhe des Amtsumlagesatzes von 11,071 % entspricht dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf und resultiert aus dem Saldo der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Basis für die Berechnung der Amtsumlagegrundlage (Steuerkraftmesszahl 2013 + Schlüsselzuweisung 2014 – Finanzausgleichsumlage 2015) bilden die Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2015 des Ministeriums für Inneres und Sport MV. Die Berechnung und Höhe der Amtsumlagegrundlage und Amtsumlage stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde	Steuerkraft-messzahl 2013	Schlüssel-zuweisung 2014	Finanzausgleichs-umlage 2015	Amtsumlage-grundlage 2015	Amtsumlage 2015
Broderstorf	2.821.048,56 €	246.956,78 €	0,00 €	3.068.005,34 €	339.646,55 €
Klein Kussewitz	379.051,71 €	181.773,14 €	0,00 €	560.824,85 €	62.086,67 €
Poppendorf	9.820.123,24 €	0,00 €	2.730.818,37 €	7.089.304,87 €	784.828,48 €
Roggentin	2.690.832,18 €	0,00 €	0,00 €	2.690.832,18 €	297.891,23 €
Thulendorf	361.668,88 €	89.499,73 €	0,00 €	451.168,61 €	49.947,07 €
Gesamt	16.072.724,57 €	518.229,65 €	2.730.818,37 €	13.860.135,85 €	1.534.400,00 €

Tabelle 6: Amtsumlagegrundlage und Amtsumlage

Entsprechend oben genannter Ausführungen wird die Amtsumlage 2015 auf 1.534.400,00 € beziffert und im Haushaltsplan sowie im Ergebnis des Haushaltsjahres ausgewiesen.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Berechnung und Ausweisung der Amtsumlage 2015 korrekt erfolgte. Es werden keine Beanstandungen erhoben.

Bei Erstellung der Jahresabschlüsse 2012-2015 in den Jahren 2016 und 2017 wurde festgestellt, dass sich insgesamt für diese 4 Jahre ein zu viel gezahlter Amtsumlagebetrag in Höhe von

1.639.439,17 € ergab. Dieser wurde im Haushaltsjahr 2017 anteilig an die Gemeinden ausgekehrt und als Aufwand im Ergebniskonto 5442200 des Amtes gebucht.

Nach § 11 (1) GemHVO-Doppik sind Rückzahlungen dieser Art auch dann bei den Erträgen abzusetzen, wenn sie sich auf Vorjahre beziehen. Die entsprechenden Korrekturen sind vorzunehmen.

7.8 Prüfung des Schullastenausgleiches 2015

Im Rahmen der Prüfung des Schullastenausgleiches für das Schuljahr 2014 / 2015 ist der abschließende Bescheid des Amtes Carbäk vom 07.11.2017 – vorläufiger Bescheid vom 23.09.2015 – zugrunde gelegt worden. Entsprechend § 115 des Schulgesetzes M-V (SchulG M-V) vom 10.09.2010 – zuletzt geändert am 12.12.2014 – und der Schullastenausgleichsverordnung M-V (SchLAVO M-V) vom 22.05.1997 – zuletzt geändert am 22.07.2014 – wurde für die Beschulung von einem Schüler aus der Hansestadt Rostock im Schuljahr 2014/2015 ein Schullastenausgleich für den Besuch der Grundschule „Schule an der Carbäk“ in Höhe von **1.230,73 €** erhoben.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Berechnung des Schullastenausgleiches für das Schuljahr 2014 / 2015 korrekt erfolgte und sich auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2014 gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V wie folgt darstellt:

Jahresergebnis Teilhaushalt	-24.787,30 €
Abzüglich Schullastenausgleichserträge (-)	220.128,48 €
Summe	-244.915,78 €
Anzahl Schüler	199
Schullastenausgleich pro Schüler	1.230,73 €

Tabelle 7: Schullastenausgleich

Der Schullastenausgleich pro Schüler ermittelt sich auf Basis des Jahresergebnisses abzüglich der Erträge aus dem Schullastenausgleich gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V. Dabei bemessen sich die für den Schulkostenbeitrag tatsächlich anfallenden Kosten nach §§ 110, 111, 115 SchulG M-V. Die Schülerzahl für das Schuljahr 2014 / 2015 ergibt sich aus der amtlichen Herbststatistik 2014 des Statistischen Landesamtes gemäß § 2 SchLAVO M-V.

Ferner ist anzumerken, dass die Frist zur Erhebung des Schullastenausgleiches für das Schuljahr 2014 / 2015 bis spätestens 31.07.2015 gemäß § 3 SchLAVO M-V nicht eingehalten wurde. Der vorläufige Bescheid ist auf den 23.09.2015 datiert. Weitere Beanstandungen werden nicht erhoben.

7.9 Beteiligungen

Die Einsicht in die Prüfberichte und angeforderten Unterlagen der Informatik Center Roggentin GmbH führte zu keinen Beanstandungen. Das Gemeindeprüfungsamt schließt sich der Empfehlung der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an, dass wesentliche Elemente einer Risikofrüherkennung dokumentiert werden sollten. Die Entwicklung des Unternehmens stellt sich im Betrachtungszeitraum als positiv da. Die Geschäftsführung weist in ihrem Lagebericht zutreffend auf mögliche zukünftige Risiken hin. Umfassendere Ausführungen sind im Bericht zur Gemeinde Roggentin enthalten.

8. Ergebnis der Prüfung

8.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Buchführung erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Prüfung der Überleitung des kameralen Rechnungswesens zur doppelten Rechnungslegung wurde in Stichproben geprüft. Dabei ergaben sich dabei keine Beanstandungen.

Im Ergebnis der Prüfung der doppelten Haushaltsjahre ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Darstellung der Kassengeschäfte in der Eröffnungsbilanz entsprach nicht den Festlegungen der GemHVO-Doppik. Gleichzeitig war das Prinzip der Einheitskasse nicht gegeben. Diese Mängel waren im Prüfungsjahr 2018 beseitigt. Die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß geführt.

Die Prüfung des Belegwesens führte zu Feststellungen bezüglich der Notwendigkeit von Ausgaben. Nicht notwendige Ausgaben sind regelmäßig unwirtschaftlich. Das Amt wird angehalten, öffentliche Gelder sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Dies gilt ebenso für ihre Einrichtungen und für ausgereichte Zuschüsse und Zuwendungen.

Bei der Belegkontrolle wurde weiterhin festgestellt, dass eingeräumte Skontovergünstigungen nicht immer in Anspruch genommen wurden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen. In den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2015 befand sich das Amt Carbäk hingegen in der vorläufigen Haushaltsführung.

Die Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2015 ergab, dass die Regelungen hierzu nicht vollumfänglich eingehalten wurden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 erfolgten durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbäk.

Die Prüfungen für die Jahresabschlüsse 2012-2015 entsprachen dem § 3a KPG M-V.

Das Ergebnis der Prüfungen wurde jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst. Vollständigkeitserklärungen für die Jahre 2012-2015 konnten nicht vorgelegt werden.

Der Nachweis einer fristgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses sollte künftig mit Datum und Unterschrift erfolgen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 erfolgte nicht entsprechend § 60 Abs. 5 KV M-V fristgemäß bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Nach § 26 Abs. 12 der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Das beinhaltet laut Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung, dass Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden sind. Gleiches gilt für die Eröffnungsbilanz. Für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 liegen keine gebundenen Exemplare vor.

Der zur Prüfung herangezogene Jahresabschluss 2015 wurde aus den Büchern und den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen des Amtes entwickelt.

Der Rechenschaftsbericht und der Anhang entsprechen den §§ 48 und 49 der GemHVO-Doppik.

Die Anlagen sind vollständig vorhanden.

In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Restlaufzeiten nicht korrekt ausgewiesen. Aus der Übersicht ist die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung in den Folgejahren nicht zu erkennen. Die Aufteilung nach Restlaufzeit ist nicht vollständig erfolgt.

Auf der Forderungsübersicht fehlt der Ausweis der vorgenommenen Wertberichtigungen.

Die Bewertung offener Forderungen erfolgte nicht mit hinreichender Berücksichtigung des Ausfallrisikos. Hier sind durch das Amt Carbäk zukünftig Wertberichtigungen auf den ausgewiesenen Forderungsbestand vorzunehmen.

Mit Blick auf die Organisation und den Ablauf von Mahn- und Vollstreckungsverfahren kann im Ergebnis der Prüfung festgestellt werden, dass das Amt Carbäk über ein effektives und wirksames Forderungsmanagement verfügt. Offene Forderungen werden zeitnah gemahnt und im Falle anhaltenden Zahlungsverzuges im Rahmen der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

Bei der Prüfung des Themenbereiches „Personalkapazität und Personalkosten“ ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Amt Carbäk wurden Verstöße gegen das Landesreisekostenrecht M-V festgestellt.

Bei 10 von 12 geprüften Vergaben sind (teilweise schwere) Verstöße gegen die geltenden Vergabeordnungen festgestellt worden. Die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs wird nicht bestätigt.

Die Prüfung der aufwands- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen ergab keine Beanstandungen.

Das IT-Sicherheitskonzept des Amtes Carbäk ist umfangreich und detailliert und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vergabe von Berechtigungen innerhalb der jeweiligen Anwendung ist künftig schriftlich festzuhalten.

Die Berechnung und Ausweisung der Amtsumlage 2015 erfolgte korrekt.

Die Prüfung der Berechnung des Schullastenausgleiches für das Schuljahr 2014/2015 ergab keine Beanstandungen.

8.2 Schlussbemerkungen

Das Amt Carbäk verwaltete 5 Gemeinden mit 8.541 Einwohnern (Stand 31.12.2015). Die Gemeinde Kussewitz war aufgrund der Zuordnung zum Amt Rostocker Heide nicht Gegenstand der überörtlichen Prüfung.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Amtes Carbäk Folgendes fest:

Die Eigenkapitalquote des Amtes Carbäk zum 31. Dezember 2015 beträgt 12,3 Prozent.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten liegt bei 21.386.930,53 €.

Das Jahresergebnis 2015 vor Veränderung der Rücklagen beträgt 553.034,49 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 834.514,05 €.

Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 246.526,55 €. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -1.456.586,29 €. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -1.210.059,74 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 1.775.053,34 €.

Im Haushaltsjahr 2015 nahmen die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 1.351.313,49 € zu. Somit erhöhten sich die Forderungen gegenüber dem Amt auf insgesamt 1.856.177,72 €. Die Erhöhungen sind vorwiegend auf die Erhöhung der Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand der Gemeinde Poppendorf auf 903.853,52 € (Vorjahr: 0,00 €) sowie der Erhöhung der sonstigen Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich um 510.556,69 € (Kostenerstattungen und Kostenumlagen für den Bauhof, die Schule und die Kindertagesstätte) zurückzuführen.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten liegt bei 21.386.930,53 €. Die Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand belaufen sich auf 17.572.994,22 €.

Für das Amt Carbäk ergibt sich ohne die Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand eine Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2015 in Höhe von 446,54 €/EW .

Die getroffenen Feststellungen dieser Prüfung sollen dazu beitragen, die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit zu verbessern.

Das Gemeindeprüfungsamt bestätigt aufgrund seiner vorgenommenen Prüfung, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung geordnet und im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wurde.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen oder deren Offenbarung mit Strafe bedroht ist, hat das Amt Carbäk in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in Auswertung dieses Berichtes keine Informationen an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfungsbericht ist dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu geben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch den Amtsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich entsprechend § 10 KPG M-V auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfungsberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG M-V Ziff. 2.7.2).

Entsprechend § 9 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.



Miske
Amtsleiterin
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Landkreis Rostock
Der Landrat
Außenstelle Bad Doberan
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte aufhält und sich daher nicht so günstig wie zu Hause verpflegen kann. Dieser Sachverhalt ist hier nichtzutreffend und die in diesem Produkt verbuchten Aufwendungen stellen keine Verpflegungsmehraufwendungen dar.

Im Übrigen erhalten ehrenamtlich Tätige für den Aufwand an Zeit, die Arbeitsleistung und als Ersatz von Auslagen, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt entstehen, Entschädigungen gemäß Entschädigungsverordnung, mit der alle Ansprüche abgegolten sind.

Werden öffentliche Gelder für die Finanzierung von Verpflegungsleistungen bei Veranstaltungen in Anspruch genommen, gilt das Prinzip der Sparsamkeit. Gleichzeitig wird ein bewusster Umgang mit öffentlichen Geldern diesbezüglich durch das Rechnungsprüfungsamt angemahnt. In diesem Zusammenhang sollte generell bei Veranstaltungen eine Versorgung/Verpflegung der Vertreter bzw. Mitarbeiter nicht über das Anbieten von Kaffee, Tee, Wasser und Säfte hinausgehen.

Im Produkt Brandschutz wurden diverse Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke bzw. an den sonstigen privaten Bereich gezahlt.

Zuweisungen und Zuschüsse sind Formen von Zuwendungen und stellen Finanzhilfen des Amtes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Empfängers dar.

Im aufgeführten Produkt war festzustellen, dass den Zuweisungen und Zuschüssen Ausgaben zugeordnet waren, die nicht unmittelbar der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Empfänger dienen. Dazu gehören u.a. Aufwendungen für das kalte Buffet auf der Jahresendfeier der Jugendfeuerwehr, Ausgaben für den Seniorentreff mit dem Amtswehrführer (u.a. für alkoholische Getränke in Höhe von 93,88 €) sowie Aufwendungen für das Essen auf der Jahreshauptversammlung der Amtsfeuerwehr.

Bei der Bewilligung bzw. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen ist sicherzustellen, dass bei der Verwendung der zugewendeten Mittel die gleichen Grundsätze (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und verantwortungsbewusster Umgang mit öffentlichen Geldern) beachtet werden, die auch beim Amt Anwendung finden sollten.

5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

5.1 Haushaltssatzungen/Nachtragshaushaltssatzungen 2012-2015

Amt Carbäk	2012	2013	2014	2015
Beschluss GV HH-Plan / HH-Satzung	26.04./21.06.12	13.12.2012	28.11.2013	26.03.2015
Datum der Genehmigung durch RAB	nicht erforderlich	04.03.2013	nicht erforderlich	09.04.2015
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	05.05./20.08.12	20.03.2013	20.12.2013	20.04.2015
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk			
Anzahl der Nachträge	1	1	1	0
Beschluss GV letzter Nachtrag HH-Satzung	16.08.2012	28.11.2013	13.02.2014	-
Datum der Genehmigung der RAB	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	-
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	20.09.2012	20.12.2013	20.03.2014	-

Tabelle 1: Übersicht Haushaltssatzungen

Entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V (Grundsatz der Vorherigkeit) ist die Haushaltssatzung rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zu erlassen.

In den Haushaltsjahren 2012 und 2015 erfolgten die Beschlussfassungen und Veröffentlichungen der entsprechenden Satzungen erst im laufenden Haushaltsjahr.

2013 konnte die Haushaltssatzung rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beschlossen werden. Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte am 04.03.2013, die Veröffentlichung im März 2013. Somit ist die Haushaltssatzung erst im laufenden Haushaltsjahr in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und veröffentlicht.

Das Amt Carbäk befand sich in den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2015 somit entsprechend § 49 der KV M-V in der vorläufigen Haushaltsführung.

Danach dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur getätigt werden, zu deren Leistung das Amt gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Im Zuge der Belegprüfung 2015 wurde hierzu festgestellt, dass insbesondere im Bauhof dieser Regelung nicht vollumfänglich nachgekommen wurde.

Die gleiche Feststellung ist im Bereich der Grundschule zu treffen.

In den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2014 wurde jeweils ein Nachtragshaushalt aufgestellt.

5.2 Haushaltsplan 2015

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.198.300,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.956.700,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	241.600,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	241.600,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	241.600,00 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €

festgesetzt.

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs.1 Nr.1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war somit gegeben.

Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ist bei den geplanten ordentlichen Erträgen hinsichtlich des Einnahmenvolumens eine Erhöhung um 422.364,21 € eingetreten. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen erhöhten sich um 631.666,76 €.

Die Haushaltslage des Amtes hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 209.302,55 € verschlechtert.



Prüfbericht zum Vergabevorgang aus dem Jahr 2015

„Anschaffung eines Multicars“

für das Amt Carbak

Prüfnummer: FV – VOL – 2015 - 01

Prüfer: Felix Meyer, Gemeindeprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
2. Übersicht zum Vergabevorgang	3
3. Prüfungsergebnis	3
4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse.....	4
4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit	4
4.2 Vergabeart	4
4.3 Wettbewerbsteilnehmer	4
4.4 Vergabeunterlagen und deren Bekanntmachung	5
4.5 Prüfung und Wertung der Angebote.....	6
4.6 Zuschlagserteilung	6
4.7 Dokumentation	6
5. Schlussbemerkungen	7

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Vergabevorgangs erfolgt im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Die Prüfung wird gem. § 6 Abs. 1 KPG M-V durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Funktion als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

2. Übersicht zum Vergabevorgang

Die Prüfung erstreckte sich auf die vorgelegten Vergabe- und Vertragsunterlagen über die Beschaffung:

„Anschaffung eines Multicar M 27 C“

Das Vergabeverfahren wurde unter dem Aktenzeichen BHAA 02/04/2015 geführt.

Gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V muss der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Darüber hinaus war im Jahr 2015 das geltende Vergabegesetz M-V zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen-Teil A (VOL/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften. Zu den Vergaben besteht beim Amt Carbak keine Dienstanweisung.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung. Im vorliegenden Verfahren war eine Freihändige Vergabe beabsichtigt.

Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt.

Den Zuschlag erhielt die Firma „Reitec – Reinigungs- und Kommunaltechnik GmbH“ aus Crivitz für 67.830,00 EUR.

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorgangs, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs**.

3. Prüfungsergebnis

Die Vergabe verstößt gegen grundlegende Bestimmungen der VOL/A.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.

Folgende Feststellungen wurden bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen:

- Die **Auftragsberatungsstelle M-V** wurde nicht beteiligt.
- Es erfolgte keine **produktneutrale Ausschreibung**.
- Die **Vergabeunterlagen** wurden nicht korrekt zusammengestellt. Sie enthalten nicht die erforderlichen Informationen für den Bieter.
- Die **Wertung** der Angebote erfolgte fehlerhaft.
- Das Vergabeverfahren wurde **nicht fortlaufend und lückenlos dokumentiert**.

Die Gründe, die zu diesen Feststellungen führten, werden im Folgenden differenziert dargestellt.

4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit

Für das Amt Carbäk bestehen keine internen Regelungen (z.B. Dienstanweisung, Ausschreibungs- und Vergabeordnung) für die Lieferungen und Leistungen nach VOL/A. Auf Nachfrage wurden folgende Zuständigkeiten mitgeteilt:

- Allgemeine Vergaben → Sekretariat/Öffentlichkeitsarbeit
- EDV-Vergaben → Haupt- und Bürgeramt
- VOB-Vergaben → Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt

Grundlage für die vorliegende Ausschreibung ist der Beschluss des Bauhofausschusses vom 12.02.2015. Eine Kostenschätzung ist im Beschluss enthalten.

4.2 Vergabeart

Neben der Öffentlichen Ausschreibung kennt die VOL die Beschränkte Ausschreibung mit einem definierten Bieterkreis sowie die freihändige Vergabe ohne Wettbewerb.

Im vorliegenden Verfahren war eine Freihändige Vergabe beabsichtigt.

Gemäß Punkt 1.2 des Wertgrenzenerlasses vom 19.12.2014 ist eine freihändige Vergabe ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Abs. 5 Buchstabe a bis h und j bis l der VOL/A möglich, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 EUR nicht übersteigt.

Die Kosten wurden gemäß Beschlussvorlage vom 19.01.2015 sowie Beschluss des Bauhofausschusses vom 12.02.2015 auf 66.000,00 EUR brutto, mithin 55.462,18 EUR netto geschätzt.

Folglich wurde die richtige Vergabeart gewählt.

4.3 Wettbewerbsteilnehmer

Gemäß § 2 Abs. 1 VOL/A sind Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen zu vergeben. Folglich ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Entsprechend § 6 Abs. 3 VOL/A kann dies grundsätzlich über die Abforderung von Eigenerklärungen erfolgen.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass Eigenerklärungen von den potentiellen Bietern abgefordert und auch eingereicht worden sind.

Wie bereits bei Punkt 4.2 festgestellt, wurde der voraussichtliche Auftragswert auf insgesamt 55.462,18 EUR (netto) geschätzt.

Gemäß o.g. Wertgrenzenerlasses ist der Zubenennungserlass vom 20.01.2012 anzuwenden. Aus diesem ergibt sich, dass bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach der VOB/A und VOL/A ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 EUR die Auftragsberatungsstelle M-V zur Zubenennung von geeigneten Unternehmen aufzufordern, soweit dies im Einzelfall nach Art und Umfang der geforderten Leistung nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Die Nichteinschaltung ist im Vergabevermerk zu begründen.

Aus den Vergabeunterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Auftragsberatungsstelle M-V zur Zubenennung von Firmen aufgefordert bzw. beteiligt wurde. Eine Begründung hierüber ist der Vergabeakte ebenfalls nicht zu entnehmen.

Zur Angebotsaufforderung sind 3 Firmen aus unterschiedlichen Regionen (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Landkreis Nordwestmecklenburg) ausgewählt worden.

4.4 Vergabeunterlagen und deren Bekanntmachung

Gemäß § 8 VOL/A umfassen die Vergabeunterlagen alle Angaben, die erforderlich sind, um den potenziellen Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen.

Die Vergabeunterlagen bestehen grundsätzlich aus einem Anschreiben, den Vertrags- sowie Bewerbungsbedingungen und der Leistungsbeschreibung.

Die Vertrags- sowie Bewerbungsbedingungen fanden keinerlei Erwähnung in den Vergabeunterlagen.

Um einen einheitlichen Termin des Beginns des Vergabeverfahrens und damit faire Wettbewerbsbedingungen für alle Wettbewerber zu sichern, sind die Vergabeunterlagen zeitgleich unter Nutzung desselben Übertragungsmediums zu übermitteln. Die Angebotsfrist sollte im Sinne einer Gleichbehandlung den potentiellen Bietern mitgeteilt werden.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die potentiellen Bieter mit Schreiben vom 24.03.2015 zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Die Frist zur Angebotsabgabe wurde allen Bietern mitgeteilt. Es fehlt jedoch Seite 2 von 3 des Aufforderungsschreibens. Der Postausgang wurde zudem nicht dokumentiert.

Das Datum, zu welchem Zeitpunkt die Angebote der einzelnen Bieter beim Amt Carbak eingingen, wurde dokumentiert.

Eine Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich zu verwenden und hersteller-, produkt- und wettbewerbsneutral zu formulieren. Aufgrund ihrer Sach- und Fachkunde ist es den Bietern zu ermöglichen, die für die Ausführung der Leistung notwendigen Erzeugnisse auszusuchen. Grundsätzlich ist dadurch die Chancengleichheit der Bieter zu wahren.

Aus der Leistungsbeschreibung ist ersichtlich, dass das Amt Carbak nur ein Nutzfahrzeug der Firma HAKO beschaffen möchte. Andere Hersteller ähnlichen Bautyps wie z.B. Bonetti werden nicht berücksichtigt. Eine Begründung, weshalb ausnahmsweise das Fabrikat Multicar M 27 C von HAKO erforderlich ist, kann der Vergabeakte nicht entnommen werden.

Der Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung ist im § 7 Abs. 3 u. 4 VOL/A geregelt.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, eine Beschränkung des Wettbewerbs durch Festlegungen im Vorfeld zu verhindern, weil damit der Zugang zum Vergabeverfahren und die Chancengleichheit der Bieter im Vergabeverfahren von vornherein empfindlich beeinträchtigt wäre. § 7 Abs. 3 zielt darauf ab, den Marktzugang für alle Bieter offen zu halten und vor Beschränkungen des Wettbewerbs durch zu enge, auf bestimmte Produkte oder Bieter zugeschnittene Leistungsbeschreibungen zu schützen.

Gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 VOL/A dürfen Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren – z.B. Markennamen – ausnahmsweise verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Jedoch ist die betreffende Bezeichnung dann grundsätzlich mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen (Gleichwertigkeitsgrundsatz).

Es obliegt dem Auftraggeber, mithin das Amt Carbak, die Notwendigkeit der herstellerbezogenen Leistungsbeschreibung darzulegen. Gelingt dem Auftraggeber ein solcher Nachweis nicht, liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 3 VOL/A vor.

Den Vergabeunterlagen ist keine Begründung zu entnehmen, weshalb ausnahmsweise das Fabrikat des Herstellers HAKO erforderlich ist und andere Hersteller nicht in Frage kommen.

Die Anforderungen des Auftraggebers widersprechen somit einem fairen Wettbewerb. Es handelt sich bei der vorliegenden produktbezogenen Ausschreibung um eine wettbewerbsbeschränkende Festlegung des Auftraggebers.

4.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Gemäß § 16 Abs. 1 VOL/A sind die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die eingegangenen Angebote entsprechend geprüft wurden.

Gemäß § 16 Abs. 7 VOL/A berücksichtigen die Auftraggeber bei der Wertung der Angebote vollständig und ausschließlich die Kriterien, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind. Das Amt Carbak hat die potentiellen Bieter in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes über die Wertungskriterien informiert, wonach das wirtschaftlichste Angebot aus Preis, Qualität, technischer Wert, Kundendienst und Lieferzeitpunkt ermittelt wird.

Jedoch wurden die Kriterien weder prozentual entsprechend ihrer Wertigkeit bestimmt, noch zur abschließenden Bewertung der eingegangenen Angebote herangezogen. Somit ist nicht nachvollziehbar, wie sich das wirtschaftlichste Angebot, bestehend aus Neu- und Gebrauchtfahrzeugen, berechnet.

Diese Vorgehensweise widerspricht einem fairen und transparenten Vergabeverfahren.

4.6 Zuschlagserteilung

Gemäß § 18 Abs. 1 VOL/A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Der Zuschlag ist an den preisgünstigsten Bieter, mithin an die Fa. „Reitec – Reinigungs- und Kommunaltechnik GmbH“ aus Crivitz erteilt worden.

Gemäß § 18 Abs. 2 VOL/A erfolgt die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.

Der Zuschlag in Höhe von 67.830,00 EUR brutto erfolgte mit Schreiben vom 16.04.2015 durch den Amtsvorsteher sowie seines Stellvertreters auf Grundlage des durch den Bauhofausschuss gefassten Beschlusses vom 12.02.2015. Jedoch ist der Bauhofausschuss gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung nur ermächtigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR je Vorgang in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, zu entscheiden.

Die Entscheidung hätte somit nicht der Bauhofausschuss, sondern der Amtsausschuss des Amtes Carbak treffen müssen.

4.7 Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOL/A von Beginn an fortlaufend und lückenlos zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens müssen erkennbar sein. Entscheidungen im Vergabeverfahren sind darzulegen und zu begründen. Die Entscheidungsträger müssen erkennbar sein.

Postein- sowie Postausgänge sind zu dokumentieren.

Die vorliegende Dokumentation des Vergabeverfahrens erfolgte lückenhaft. Ein fortlaufendes Vergabeprotokoll liegt der Vergabeakte nicht bei.

Nur bei einer zeitnahen und lückenlosen Dokumentation ist die Wahrung des Transparenzgebotes für Bieter und Prüfinstanzen gegeben. Darüber hinaus hat eine fortlaufende Dokumentation den Zweck, Korruptionsprävention zu betreiben und Manipulationen im Vergabeverfahren möglichst zu verhindern.

5. Schlussbemerkungen

Durch das Amt Carbäk ist zu gewährleisten, dass künftig eine vollständige und durchgängige Dokumentation der Vergabeverfahren erfolgt.

Es wird empfohlen, in einem Vergabeprotokoll die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens einschließlich der Entscheidungen zu erfassen.

Leistungen müssen zukünftig produktneutral ausgeschrieben werden. Ausnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Vorgegebene Wertungskriterien müssen zukünftig bei der abschließenden Bewertung der Angebote berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, dass alle Vergaben im Amt in einer zentralen Vergabestelle bearbeitet werden, um die Durchführung ordnungsgemäßer und rechtssicherer Vergaben zu gewährleisten. Zur Erlangung der spezifischen Fachkenntnisse sind die Beschäftigten fortlaufend zu schulen.

Zukünftig müssen die in § 3 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der dort benannten Ausschüsse beachtet und eingehalten werden. Bei Überschreitung der Wertgrenzen ist der Amtsausschuss entsprechend zuständig.

Es wird seitens des Landkreises Rostock ausdrücklich angeraten, auf die dargestellten Feststellungen und Empfehlungen entsprechend zu reagieren.

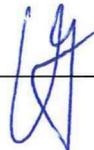
Dieser Bericht wird dem Amt Carbäk zur Verfügung gestellt.

Bad Doberan, den 25.10.2018

Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock



Frau Miske
Leiterin Gemeindeprüfungsamt



Herr Meyer
Prüfer



**Prüfbericht zum Vergabevorgang aus
dem Jahr 2015**

**„Austausch der Sitze in den
Fahrgastunterständen der
Bushaltestellen“**

**für die Gemeinden
Broderstorf und Roggentin**

Prüfnummer: FV – VOL – 2015 - 04

Prüfer: Felix Meyer, Gemeindeprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
2. Übersicht zum Vergabevorgang	3
3. Prüfungsergebnis	3
4. Schlussbemerkungen	4

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Vergabevorgangs erfolgt im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Die Prüfung wird gem. § 6 Abs. 1 KPG M-V durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Funktion als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

2. Übersicht zum Vergabevorgang

Die Prüfung erstreckte sich auf die vorgelegten Unterlagen über die Beschaffung:

„Austausch der Sitze in den Fahrgastunterständen der Bushaltestellen für die Gemeinden Broderstorf und Roggentin“

Am 21.08.2015 stellte das Amt Carbak per E-Mail eine Preis- und Konstruktionsanfrage zu o.g. Vorhaben an die E. Ziegler Metallbearbeitung AG.

Nach Beantwortung der Anfrage haben die Gemeinden Broderstorf und Roggentin in ihren Sitzungen am 07.10.2015 und 12.10.2015 den Kauf von 18 bzw. 6 Tarvis-Sitzen mit einem Auftragswert von 7.497,00 EUR bzw. 2.499,00 EUR (brutto) beschlossen.

Der Auftrag wurde an die o.g. Firma erteilt.

Der Vorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt.

Gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V muss der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Darüber hinaus war im Jahr 2015 das geltende Vergabegesetz M-V zu berücksichtigen.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,- Euro (netto) können gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorgangs, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs**.

3. Prüfungsergebnis

Die vorliegenden Auftragserteilungen in Höhe von 7.494,00 EUR bzw. 2.499,00 EUR sind **ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgt** und verstoßen gegen die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V sowie § 3 Abs. 1 Vergabegesetz M-V, wonach Auftraggeber Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen haben.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.

4. Schlussbemerkungen

Bei Überschreitung der Wertgrenzen ist künftig ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durch das Amt Carbäk durchzuführen, sofern keine Ausnahmen dies rechtfertigen.

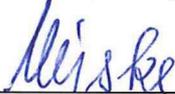
In diesem Zusammenhang sollte auch Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, dass alle Vergaben im Amt in einer zentralen Vergabestelle bearbeitet werden, um die Durchführung ordnungsgemäßer und rechtssicherer Vergaben zu gewährleisten. Zur Erlangung der spezifischen Fachkenntnisse sind die Beschäftigten fortlaufend zu schulen.

Es wird seitens des Landkreises Rostock ausdrücklich angeraten, auf die dargestellten Feststellungen und Empfehlungen entsprechend zu reagieren.

Dieser Bericht wird dem Amt Carbäk zur Verfügung gestellt.

Bad Doberan, den 15.11.2018

Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock



Frau Miske
Leiterin Gemeindeprüfungsamt



Herr Meyer
Prüfer



**Prüfbericht zum Vergabevorgang aus
dem Jahr 2015**

**„Bankettenmahd – Gemeinde
Broderstorf & Roggentin“**

für das Amt Carbäk

Prüfnummer: FV – VOL – 2015 - 02

Prüfer: Felix Meyer, Gemeindeprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
2. Übersicht zum Vergabevorgang	3
3. Prüfungsergebnis	3
4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse.....	4
4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit	4
4.2 Vergabeart	4
4.3 Wettbewerbsteilnehmer	4
4.4 Vergabeunterlagen und deren Bekanntmachung	5
4.5 Prüfung und Wertung der Angebote.....	5
4.6 Zuschlagserteilung	6
4.7 Dokumentation	6
5. Schlussbemerkungen	6

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Vergabevorgangs erfolgt im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Die Prüfung wird gem. § 6 Abs. 1 KPG M-V durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Funktion als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

2. Übersicht zum Vergabevorgang

Die Prüfung erstreckte sich auf die vorgelegten Vergabe- und Vertragsunterlagen über die Dienstleistung:

„Bankettenmahd – Gemeinde Broderstorf und Roggentin“

Das Amt Carbäk hat für das Vergabeverfahren kein Aktenzeichen vergeben.

Gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V muss der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Darüber hinaus war im Jahr 2015 das geltende Vergabegesetz M-V zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen-Teil A (VOL/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften. Das Amt Carbäk hat zu Vergabeverfahren keine spezifischen Regelungen, wie z.B. eine Dienstanweisung, erlassen.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung. Im vorliegenden Verfahren war eine Freihändige Vergabe beabsichtigt.

Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt.

Den Zuschlag erhielt die Firma „KGS Kommunal- u. Grundstücksservice“ aus Bentwisch für 6.454,56 EUR.

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorgangs, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs**.

3. Prüfungsergebnis

Die Vergabe verstößt gegen grundlegende Bestimmungen der VOL/A.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.

Folgende Feststellungen wurden bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen:

- Die **Auftragsberatungsstelle M-V** wurde nicht beteiligt.
- Die **Vergabeunterlagen** wurden nicht vollständig zusammengestellt. Sie enthalten nicht die erforderlichen Informationen für den Bieter.
- Eine **Eignungsprüfung** wurde nicht vorgenommen.
- Die **Angebotsaufforderungen** erfolgten nicht zeitgleich gegenüber allen Wettbewerbsteilnehmern.
- Das Vergabeverfahren wurde **nicht fortlaufend und lückenlos dokumentiert**.

Die Gründe, die zu diesen Feststellungen führten, werden im Folgenden differenziert dargestellt.

4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit

Die Vergabeverfahren sind federführend durch das Amt Carbak als geschäftsführende Gemeinde auszuführen.

Für das Amt Carbak bestehen keine internen Regelungen (z.B. Dienstanweisung, Ausschreibungs- und Vergabeordnung) für die Lieferungen und Leistungen nach VOL/A. Auf Nachfrage wurden folgende Zuständigkeiten mitgeteilt:

- Allgemeine Vergaben → Sekretariat/Öffentlichkeitsarbeit
- EDV-Vergaben → Haupt- und Bürgeramt
- VOB-Vergaben → Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt

Grundlage für die vorliegende Ausschreibung ist der Beschluss des Bauhofausschusses vom 12.02.2015. Eine Kostenschätzung ist im Beschluss enthalten.

4.2 Vergabeart

Neben der Öffentlichen Ausschreibung kennt die VOL die Beschränkte Ausschreibung mit einem definierten Bieterkreis sowie die freihändige Vergabe ohne Wettbewerb.

Im vorliegenden Verfahren war eine Freihändige Vergabe beabsichtigt.

Gemäß Punkt 1.2 des Wertgrenzenerlasses vom 19.12.2014 ist eine freihändige Vergabe ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Abs. 5 Buchstabe a bis h und j bis l der VOL/A möglich, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 EUR nicht übersteigt.

Die Kosten wurden gemäß Beschlussvorlage vom 08.01.2015 sowie Beschluss des Bauhofausschusses vom 12.02.2015 auf 12.000,00 EUR brutto, mithin 10.084,03 EUR netto geschätzt.

Folglich wurde die richtige Vergabeart gewählt.

4.3 Wettbewerbsteilnehmer

Gemäß § 2 Abs. 1 VOL/A sind Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen zu vergeben. Folglich ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Entsprechend § 6 Abs. 3 VOL/A kann dies grundsätzlich über die Abforderung von Eigenerklärungen erfolgen.

Aus der Vergabeakte ist nicht ersichtlich, dass Eigenerklärungen von den potentiellen Bietern abgefordert bzw. eingereicht worden sind.

Wie bereits bei Punkt 4.2 festgestellt, wurde der voraussichtliche Auftragswert auf insgesamt 10.84,03 EUR (netto) geschätzt.

Gemäß o.g. Wertgrenzenerlass ist der Zubenennungserlass vom 20.01.2012 anzuwenden. Aus diesem ergibt sich, dass bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach der VOB/A und VOL/A ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 EUR die Auftragsberatungsstelle M-V zur Zubenennung von geeigneten Unternehmen aufzufordern ist, soweit dies im Einzelfall nach Art und Umfang der geforderten Leistung nicht unmöglich oder unzweckmäßig ist. Die Nichteinschaltung ist im Vergabevermerk zu begründen.

Aus den Vergabeunterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Auftragsberatungsstelle M-V zur Zubenennung von Firmen aufgefordert bzw. beteiligt wurde. Eine Begründung hierüber ist der Vergabeakte ebenfalls nicht zu entnehmen.

Zur Angebotsaufforderung sind 3 Firmen aus nahezu gleicher Region ausgewählt worden. Es ist künftig darauf zu achten, dass Firmen aus verschiedenen Regionen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

4.4 Vergabeunterlagen und deren Bekanntmachung

Gemäß § 8 VOL/A umfassen die Vergabeunterlagen alle Angaben, die erforderlich sind, um den potenziellen Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen.

Die Vergabeunterlagen bestehen grundsätzlich aus einem Anschreiben, den Vertrags- sowie Bewerbungsbedingungen und der Leistungsbeschreibung.

Die Vertrags- sowie Bewerbungsbedingungen fanden keinerlei Erwähnung in den Vergabeunterlagen.

Um einen einheitlichen Termin des Beginns des Vergabeverfahrens und damit faire Wettbewerbsbedingungen für alle Wettbewerber zu sichern, sind die Vergabeunterlagen zeitgleich unter Nutzung desselben Übertragungsmediums zu übermitteln. Die Angebotsfrist sollte im Sinne einer Gleichbehandlung den potentiellen Bietern mitgeteilt werden.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass zwei Bieter mit E-Mail vom 12.01.2015 und ein Bieter mit E-Mail vom 13.01.2015 zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Eine Gleichbehandlung der Bieter ist somit nicht festzustellen. Die Frist zur Angebotsabgabe wurde allen Bietern mitgeteilt.

Das Datum, zu welchem Zeitpunkt die Angebote der einzelnen Bieter beim Amt Carbäk eingingen, wurde dokumentiert.

Eine Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich zu verwenden und hersteller-, produkt- und wettbewerbsneutral zu formulieren. Eine entsprechende Leistungsbeschreibung ist den Bietern übergeben worden. Jedoch weist diese inhaltliche Mängel bezüglich der zu erbringenden Leistung sowie des zeitlichen Umfangs (Festlegung auf 1 Jahr oder 3 Jahre) auf. Daraus folgt, dass seitens eines Bieters Nachfragen bestanden, welche durch das Amt Carbäk beantwortet werden mussten.

Aus der Vergabeakte ist jedoch nicht ersichtlich, dass auch die übrigen Bieter diese Informationen entsprechend eines fairen und transparenten Vergabeverfahrens erhalten haben.

4.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Gemäß § 16 Abs. 1 VOL/A sind die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die eingegangenen Angebote entsprechend geprüft wurden. Eine Niederschrift über die Öffnung der Angebote ist der Vergabeakte jedoch nicht zu entnehmen.

Bei der Auswertung der Angebote hat das Amt Carbäk festgestellt, dass das Angebot der Fa. KGS Kommunal- u. Grundstücksservice erheblich von den Angeboten der anderen Bieter abweicht, mithin zu niedrig erscheint.

Gemäß § 6 VOL/A darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Zweifel an der Angemessenheit niedriger Preise ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der übrigen oder erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen. Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von 10% oder mehr anzunehmen.

Das Amt Carbäk hat den Bieter in einem Bietergespräch um Aufklärung über die Preisbildung (Auskömmlichkeit) gebeten. Der Bieter hat daraufhin seine Kostenkalkulation vorgelegt und entsprechend nachvollziehbare Erklärungen abgegeben.

4.6 Zuschlagserteilung

Gemäß § 18 Abs. 1 VOL/A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Der Zuschlag ist an den preisgünstigsten Bieter, mithin an die Fa. KGS Kommunal- u. Grundstücksservice aus Bentwisch erteilt worden.

Gemäß § 18 Abs. 2 VOL/A erfolgt die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.

Der Zuschlag in Höhe von 6.454,56 EUR brutto erfolgte mit Schreiben vom 16.03.2015 durch den Amtsvorsteher sowie seines Stellvertreters auf Grundlage des durch den Bauhofausschuss gefassten Beschlusses vom 12.02.2015.

4.7 Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOL/A von Beginn an fortlaufend und lückenlos zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens müssen erkennbar sein. Entscheidungen im Vergabeverfahren sind darzulegen und zu begründen. Die Entscheidungsträger müssen erkennbar sein. Postein- sowie Postausgänge sind zu dokumentieren.

Die vorliegende Dokumentation des Vergabeverfahrens erfolgte lückenhaft. Ein fortlaufendes Vergabeprotokoll liegt der Vergabeakte nicht bei.

Nur bei einer zeitnahen und lückenlosen Dokumentation ist die Wahrung des Transparenzgebotes für Bieter und Prüfinstanzen gegeben. Darüber hinaus hat eine fortlaufende Dokumentation den Zweck, Korruptionsprävention zu betreiben und Manipulationen im Vergabeverfahren möglichst zu verhindern.

5. Schlussbemerkungen

Durch das Amt Carbäk ist zu gewährleisten, dass künftig eine vollständige und durchgängige Dokumentation der Vergabeverfahren erfolgt.

Es wird empfohlen, in einem Vergabeprotokoll die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens einschließlich der Entscheidungen zu erfassen.

Die Vergabeunterlagen gemäß § 7 VOL/A sind künftig vollständig und gleichzeitig an die Bieter zu übermitteln. Des Weiteren ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.

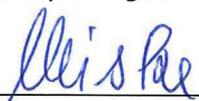
In diesem Zusammenhang sollte auch Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, dass alle Vergaben im Amt in einer zentralen Vergabestelle bearbeitet werden, um die Durchführung ordnungsgemäßer und rechtssicherer Vergaben zu gewährleisten. Zur Erlangung der spezifischen Fachkenntnisse sind die Beschäftigten fortlaufend zu schulen.

Es wird seitens des Landkreises Rostock ausdrücklich angeraten, auf die dargestellten Feststellungen und Empfehlungen entsprechend zu reagieren.

Dieser Bericht wird dem Amt Carbäk zur Verfügung gestellt.

Bad Doberan, den 12.11.2018

Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock



Frau Miske
Leiterin Gemeindeprüfungsamt



Herr Meyer
Prüfer